

## Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates **Ossiach** am Dienstag, dem 10. April 2018 im Mehrzwecksaal des Ossiacher Tourismus- und Bürgerservicezentrums.

**Beginn: 19 Uhr 10**

**Ende: 21 Uhr 35**

**Anwesende:** Bürgermeister Johann Huber als Vorsitzender  
1. Vizebürgermeister Philipp Kulterer  
2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker  
die Gemeinderatsmitglieder Horst Dreier, DI Oliver Hönigsberger, Mag. Gregor Krappinger, Sandra Kulterer, Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble, Engelbert Matschnig und Robert Puschl.

**Ferner anwesend:** Günther Wernig als Ersatz für Herrn GR Gregor Huber  
Herr Bezirkshauptmann Dr. Dietmar Stückler bei den Punkten 2 und 3 der Tagesordnung, er verlässt danach um 19.20 Uhr die Sitzung  
AL Bernhard Weger als Schriftführer sowie 4 Zuhörer

**Nicht anwesend:** GR Gregor Huber, entschuldigt

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden am 27. März 2018 schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

- 1.) **Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Richtigstellung der Sitzungsniederschrift vom 20.12.2017**
- 2.) **Nachwahl des 1. Vizebürgermeisters**
- 3.) **Angelobung des neugewählten 1. Vizebürgermeisters**
- 4.) **Nachwahlen Ausschüsse**
- 5.) **Entsendung von Gemeindevertretern in Verbände und Kommissionen; Änderungen (Wasserverband, Abfallwirtschaftsverband und Schadensfeststellungskommission für Katastrophenschäden)**
- 6.) **Einbindung Jost in Rappitsch, Übernahme eines Teilbereiches ins öffentliche Gut, Grundsatzbeschluss und weitere Vorgangsweise**
- 7.) **Österreichische Bundesforste AG, Bestandvertrag Grundbenützung Parkfläche für Kletterwald**
- 8.) **Österreichische Bundesforste AG, Mountainbike- und Radfahrvertrag für „Marlippweg“ Ostriach bis Gemeindegrenze Villach**
- 9.) **Unterstützung Resolution „Stopp den Umlagebelastungen der Kärntner Gemeinden“**
- 10.) **HSG – Mag. Bence Tamas, Ansuchen um Aufnahme in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach**
- 11.) **Erneuerung von Rastplatzgarnituren in der Gemeinde Ossiach, Grundsatzbeschluss und weitere Vorgangsweise**
- 12.) **Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018**
- 13.) **Verordnung gebührenfreie Kurzparkzone vor Tourismus- und Bürgerservicezentrum**
- 14.) **Halte- und Parkverbot Rappitschstraße, Verordnung**
- 15.) **Feststellung Rechnungsabschluss 2017**
- 16.) **Kassenprüfungsbericht vom 15.03.2018**
- 17.) **Ankauf einer Kehrmaschine der Stadtgemeinde Spittal/Drau, Finanzierung**
- 18.) **Aufteilung Bedarfszuweisung 2018**

- 19.) Ao. Vorhaben Errichtung Parkplatz Kletterwald, Finanzierungsplan sowie Zuschlagsentscheidung/-erteilung bzw. Auftragsvergabe
- 20.) Ao. Vorhaben Sanierung Rappitscher Straße Bereich Rüsthaus (inklusive Parkplatz und Verlegung Rappitschbach), Finanzierungsplan sowie Zuschlagsentscheidung/-erteilung bzw. Auftragsvergabe
- 21.) Neuerstellung Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan der Gemeinde Ossiach, Finanzierungsplan und Auftragsvergabe
- 22.) Antrag DI Hönigsberger vom 20.12.2017 – Seezugang
- 23.) Datenschutzgrundverordnung 2018 – Kärntner Gemeindebund
  - a) Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht – Kärntner Gemeindebund
  - b) Bestellung zur Datenschutzbeauftragten mit dem Kärntner Gemeindebund

Erweiterung, Änderung und Umstellung der Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 5 K – AGO:

Im Punkt 20 ist die Bezeichnung Rappitschbach durch Klausnerbach zu ersetzen. Ansonsten bleiben die Punkte 1-23 unverändert, danach werden die Punkte 24 – 26 eingefügt und der bisherige Punkt 24 an den Schluss der Tagesordnung als Punkt 27 gereiht.

- 24.) Neufassung Kinderbildungs- und –betreuungsordnung des Kindergartens Ossiach
- 25.) Haftungsübernahme Darlehen OIG für Zu- und Umbau sowie Sanierung Rüsthaus Feuerwehr Ossiach, Bürgschaftsvertrag
- 26.) Bepflanzung Blumenanlagen 2018, Auftragsvergabe Gärtnerei Hafner
- 27.) Personalangelegenheiten

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung:  
Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Richtigstellung  
der Niederschrift 20.12.2017**

Der Vorsitzende und Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt ganz besonders Herrn Bezirkshauptmann Dr. Dietmar Stückler, der im unmittelbaren Anschluss die Angelobung des neu gewählten 1. Vizebürgermeisters und dessen Ersatzmitgliedes vornehmen wird. Weiters heißt der Bürgermeister ganz herzlich seinen Vorstandskollegen Vzgm. Lorenz Pirker, die beiden weiblichen Vertreterinnen im Gemeinderat, Frau Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble und Frau Sandra Kulterer, alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates, das Ersatzmitglied Günther Wernig, der anstelle von Herrn GR Gregor Huber an der heutigen Sitzung teilnimmt, den Amtsleiter als Schriftführer sowie 4 Zuhörer, davon namentlich Herrn Dkfm. Krappinger sozusagen als Dauergast bei Sitzungen des Gemeinderates, ganz herzlich willkommen.

Danach stellt er ausdrücklich die Beschlussfähigkeit und Vollzähligkeit des Gemeinderates fest und führt aus, dass das Protokoll der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.2017 allen Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen ist. Nachdem keine Änderungswünsche geäußert werden, gilt diese Niederschrift als genehmigt und wird von den gewählten Protokollprüfern Frau GR Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble unterfertigt.

Die Unterschrift des heute nicht anwesenden zweiten Protokollprüfers (GR Gregor Huber) wird nachgeholt.

Auf Antrag des Vorsitzenden werden Frau Gemeinderätin Sandra Kulterer und Herr Vzbgm. Lorenz Pirker zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

Anschließend stellt der Vorsitzende gemäß § 35 Abs. 5 K-AGO den Antrag, die Tagesordnung einerseits um die Punkte

- ✓ **Neufassung Kinderbildungs- und –betreuungsordnung des Kindergartens Ossiach**
- ✓ **Haftungsübernahme Darlehen OIG für Zu- und Umbau sowie Sanierung Rüsthaus Feuerwehr Ossiach, Bürgschaftsvertrag und**
- ✓ **Bepflanzung Blumenanlagen 2018, Auftragsvergabe Gärtnerei Hafner**

zu erweitern, im Tagesordnungspunkt 20 die Bezeichnung Rappitschbach durch Klausnerbach zu ersetzen und die Tagesordnung so umzustellen, dass diese nun folgende Reihung aufweist:

**1-23). Laut Sitzungseinladung vom 27.03.2018**

**24.) Neufassung Kinderbildungs- und –betreuungsordnung des Kindergartens Ossiach**

**25.) Haftungsübernahme Darlehen OIG für Zu- und Umbau sowie Sanierung Rüsthaus Feuerwehr Ossiach, Bürgschaftsvertrag**

**26.) Bepflanzung Blumenanlagen 2018, Auftragsvergabe Gärtnerei Hafner**

**27.) Personalangelegenheiten**

Diesem Antrag wird mit 11 gg. 0 Stimmen die Zustimmung erteilt.

Ansonsten wird die Tagesordnung in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen, gilt als genehmigt und es wird mit Abarbeitung des Sitzungsprogrammes begonnen.

### **Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Nachwahl des 1. Vizebürgermeisters**

Der Vorsitzende bringt den nachstehend angeführten Wahlvorschlag ein, der nun im Rahmen der Sitzung von den Mitgliedern der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei (Freiheitliche und Unabhängige in Ossiach – Liste Johann Huber – FPÖ) Philipp Kulterer, Günther Wernig, Horst Dreier, Engelbert Matschnig, Sandra Kulterer sowie Bgm. Johann Huber unterfertigt, vom Vorsitzenden verlesen wird und wie folgt lautet:

### **WAHLVORSCHLAG FÜR DEN GEMEINDEVORSTAND**

Die Freiheitlichen und Unabhängigen in Ossiach – Liste Johann Huber - FPÖ, als im Sinne des § 24 Abs. 2 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 25/2017, vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei, schlägt folgende Gemeinderatsmitglieder als Vizebürgermeister und Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes der Gemeinde O s s i a c h vor:

1. Zum 1. Vizebürgermeister: Philipp K u l t e r e r  
geb.: 29.07.1995

Zu seinem Ersatzmitglied: Sandra K u l t e r e r  
geb.: 21.06.1974

Der Vorsitzende wird ersucht, die vorstehend Genannten für gewählt zu erklären.

Unterschrift der Mitglieder der Gemeinderatspartei Freiheitliche und Unabhängige in Ossiach – Liste Johann Huber - FPÖ:

Ossiach, am 10. April 2018

Danach **erklärt** der Vorsitzende und Bürgermeister gemäß § 24 Abs. 2 der K-AGO

Herrn **Philipp Kulterer** als zum **1. Vizebürgermeister** und

Frau **Sandra Kulterer** als zum **Ersatzmitglied des 1. Vizebürgermeisters**

für **gewählt**.

**Zu Punkt 3 der Tagesordnung:  
Angelobung des neugewählten Vizebürgermeisters**

Der Vorsitzende begrüßt nochmals ganz herzlich Herrn Bezirkshauptmann Dr. Dietmar Stückler und ersucht diesen, die Angelobung der beiden soeben gewählten Personen vorzunehmen.

Über Ersuchen des Bezirkshauptmannes verliest der Amtsleiter die Gelöbnisformel, die wie folgt lautet:

*„Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“*

**Daraufhin legt zuerst der neugewählte 1. Vizebürgermeister Philipp Kulterer vor dem Gemeinderat in die Hand des Bezirkshauptmannes das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene und vozierte Gelöbnis ab und unmittelbar danach auch Frau Gemeinderätin Sandra Kulterer als Ersatzmitglied des 1. Vizebürgermeisters.**

**Hinsichtlich der Tagesordnungspunkte 2 und 3 wurde eine gemeinsame Niederschrift verfasst, die diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „Beilage GR 10.04.2018/TOP 2 und 3“ angeschlossen ist.**

Nach diesem Tagesordnungspunkt ergreift Herr Bezirkshauptmann Dr. Dietmar Stückler kurz das Wort und wünscht sowohl dem neugewählten 1. Vizebürgermeister als auch seinem Ersatzmitglied alles Gute für ihr neues Amt und dieses zum Wohle der Gemeinde Ossiach auszuüben.

Danach verabschiedet sich der Herr Bezirkshauptmann und verlässt um 19.20 Uhr die Sitzung.

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung:  
Nachwahlen Ausschüsse**

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Nachwahl (Umbesetzung) in den Ausschüssen der Gemeinde Ossiach zwei Wahlvorschläge eingebracht wurden:

- 1) Die Gemeinderatsfraktion „Freiheitliche und Unabhängige in Ossiach – Liste Johann Huber – FPÖ“ bringt gemäß § 26 der K-AGO für die Nachwahl (Umbesetzung) in den Ausschüssen der Gemeinde Ossiach folgenden **Wahlvorschlag** ein, der nun von den Gemeinderatsmitgliedern dieser Fraktion Philipp Kulterer, Günther Wernig, Horst Dreier, Engelbert Matschnig, Sandra Kulterer sowie Bgm. Johann Huber im

Rahmen der heutigen Sitzung des Gemeinderates unterfertigt, vom Vorsitzenden verlesen wird und wie folgt lautet:

- a.) Ausschuss für Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss)**  
GR Horst Dreier anstelle von Herrn Vzbgm. Philipp Kulterer
- b.) Ausschuss für Soziales und Gemeinwesen**  
Sandra Kulterer anstelle von Ing. Franz Moser  
Neuer Obmann: Vzbgm. Philipp Kulterer

Ossiach, am 10. April 2018

- 2) Die Gemeinderatsfraktion „Die Grünen Ossiach – Grüne“ bringt gemäß § 26 der K-AGO für die Nachwahl (Umbesetzung) in den Ausschüssen der Gemeinde Ossiach folgenden **Wahlvorschlag** ein, der nun von der Gemeinderätin dieser Fraktion, Frau Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble, im Rahmen der heutigen Sitzung des Gemeinderates unterfertigt, vom Vorsitzenden verlesen wird und wie folgt lautet:

- a.) Ausschuss für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur der Gemeinde Ossiach**  
Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble für DI Oliver Hönigsberger

Ossiach, am 10. April 2018

***Danach erklärt der Vorsitzende und Bürgermeister gemäß § 26 Abs. 3 der K-AGO die in den beiden Wahlvorschlägen angeführten Personen als für gewählt.***

**Zu Punkt 5 der Tagesordnung:  
Entsendung von Gemeindevertretern in Verbände und Kommissionen;  
Änderungen (Wasserverband, Abfallwirtschaftsverband und  
Schadensfeststellungskommission für Katastrophenschäden)**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet, dass die nun durchgeführten personellen Änderungen im Gemeinderat auch Auswirkungen festgelegte „Entsendung von Vertretern in die einzelnen Verbände und Kommissionen“ nach sich zieht und folgendes Aussehen haben:

**ENTSENDUNG VON VERTRETERN IN DIE EINZELNEN  
VERBÄNDE und KOMMISSIONEN – ÄNDERUNGEN 2018**

Die Änderungen zum 10.04.2018 sind rot markiert.

**Wasserverband Ossiacher See:**

Vorstand:	Bgm. Johann HUBER
Ersatzmitglied:	2. Vzbgm. Lorenz PIRKER
Mitgliederversammlung:	Bgm. Johann HUBER (Ersatzmitglied: GR Mag. Gregor KRAPPINGER)
	<b>1. Vzbgm. Philipp KULTERER (Ersatzmitglied: GR Mag.<sup>a</sup> Marie LENOBLE)</b>

Kontrolle: GR Robert PUSCHL

Schlichtungsstelle: GR **Mag.<sup>a</sup> Marie LENOBLE**

### **Abfallwirtschaftsverband Villach:**

Verbandsrat: Bgm. Johann HUBER

Ersatzmitglied: **1. Vzbgm. Philipp KULTERER**

### **Grundverkehrskommission:**

Mitglied: GR Horst DREIER Ersatzmitglied: 2. Vzbgm. Lorenz PIRKER

### **Ortsbildpflegekommission:**

Mitglied: Bruno PEDRETSCHER Ersatzmitglied: GR Mag. Gregor  
KRAPPINGER

### **Schadensfeststellungskommission für Katastrophenschäden:**

3 Mitglieder: **1. Vzbgm. Philipp KULTERER**, 2. Vzbgm. Lorenz PIRKER und GR Robert PUSCHL

Ossiach, am 10. April 2018

***Die angeführten Änderungen beschließt der Gemeinderat Ossiach mit 10 gg. 1 Stimmen (Gegenstimme: GR DI Oliver Hönigsberger).***

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Einbindung Jost in Rappitsch, Übernahme eines Teilbereiches ins öffentliche Gut,  
Grundsatzbeschluss und weitere Vorgangsweise**

#### Berichterstattung:

Im Zuge der Generalsanierung der Rappitschbachbrücke auf der L 49 und der damit verbundenen bergseitigen Verbreiterung des Gehweges (auf Kosten der Gemeinde Ossiach) hat sich eine Änderung in der Einfahrt zur Liegenschaft Jost dahingehend ergeben, dass zum Schutz der Fußgeher die Oberfläche des Randbalkens ca. 7 cm über die Fahrbahn der L49 angehoben wurde.

Durch das Anheben des Randbalkens (Bereich Gehweg) und der anschließenden Asphalttrampe verschob sich der Einfahrtstrichter für die Zufahrt Jost um ca. 1,8 m weg von der Brücke.

Herr Jost sah in dieser Änderung eine deutliche Verschlechterung der Zufahrtssituation zu seiner Liegenschaft und wandte sich an Herrn LR Köfer, der von der zuständigen Fachabteilung eine akzeptable Lösung einforderte – siehe auch das im Akt aufliegende Bereisungsprotokoll.

Aus diesem Grunde fand am 13.12.2017 ein Ortsaugenschein statt, über den der Amtsleiter den im Sitzungsakt aufliegenden Aktenvermerk verfasste.

#### Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Im Zuge des zitierten Ortsaugenscheines, an dem auch die Grundbesitzer Strauß und Jost teilnahmen, wurde eine Lösungsmöglichkeit insoferne ins Auge gefasst, als Teilflächen der Grundstücke 799/1 KG 72323 Ossiach (Eigentümer: Hans Dieter Strauß) und 799/4 KG 72323 Ossiach (Eigentümerin: Renelde Jost) der öffentlichen Wegparzelle 925 KG 72323 Ossiach zugeschlagen

werden (also dem öffentlichen Gut), wodurch die bestehende Einfahrt Jost – ohne Vornahme einer Änderung an der generalsanierten Brücke – wieder zumindest ihre ursprüngliche Breite erhalte. Diese Lösung wurde den beiden Grundstückseigentümern unterbreitet und von diesen grundsätzlich positiv aufgenommen.

Nun bedarf es aber noch Detailverhandlungen mit dem Ergebnis, dass die beiden Grundeigentümer diesem Vorschlag schriftlich zustimmen.

Die möglichen Tauschvarianten sind im Aktenvermerk vom 13.12.2017 vorgeschlagen.

*Nach diesem ausführlichen Bericht bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.03.2018 zur Kenntnis, der folgendes Aussehen hat und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

***Mit den beiden Grundeigentümern (Hans Dieter Strauß und Renelde Jost) sind Detailverhandlungen aufzunehmen und Zustimmungserklärungen zu erwirken, sodass letztendlich ein Teilbereich der Einfahrt Jost in Rappitsch Teil der öffentlichen Wegparzelle 925 KG 72323 Ossiach wird.***

***Als Tauschvariante für den Eigentümer Strauß bietet sich im Gegenzug zum Abfall einer Teilfläche aus dem Grundstück 799/1 KG 72323 Ossiach ein flächengleicher Zuwachs eines Trennstückes der Landesstraße im direkten südwestlichen Anschluss an das Wirtschaftsgebäude Rappitsch 3 an (wie in dem im Sitzungsakt aufliegenden Lageplan „Grundtausch H D Strauß – Tauschfläche“ markiert). Das Straßenbaumamt Villach würde dieser Variante zustimmen. Hinsichtlich der benötigten Fläche aus dem Jost-Grundstück 799/4 KG 72323 Ossiach wäre dann ein flächengleicher Grundtausch mit dem öffentlichen Gut möglich und auch anzustreben.***

***Parallel dazu ist auch das Straßenbaumamt Villach in das Verfahren miteinzubeziehen.***

***Lediglich die Vermessungskosten wären in diesem Fall von der öffentlichen Hand zu tragen, wobei seitens der Gemeinde Ossiach der Versuch zu unternehmen ist, die Landesstraßenverwaltung an diesen Kosten zu beteiligen.***

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Angesichts der umfangreichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** abgehandelt.

**Zu Punkt 7 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Österreichische Bundesforste AG, Bestandvertrag Grundbenützung Parkfläche für  
Kletterwald**

Der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter führt aus:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 in Anlehnung an den Beschluss des Tourismusbeirates Ossiach vom 20.11.2017 beschlossen, das Projekt

„Treewalk“ der OS Kletterwald Ossiachersee Betriebs KG durch die Schaffung von ca. 50 Parkplätzen, welche im südlichen Bereich des Grundstückes 48/1 KG 72323 ausgehend von der Wegparzelle 929 KG 72323 Ossiach in Parkrichtung Norden situiert werden sollen, zu unterstützen.

In der Zwischenzeit wurden die erforderlichen Maßnahmen gesetzt und es liegt nun auch bereits der Bestandvertrag der ÖBF AG hinsichtlich Überlassung der notwendigen Grundfläche vor.

Auch die Ausschreibung über die erforderlichen Baumaßnahmen zur Herstellung der Parkplätze wurde von der VG Feldkirchen vorgenommen, da die Arbeiten sinnvollerweise gemeinsam mit dem Projekt Bachumlegung und Sanierung der Rappitscher Straße bis zum Rüsthaus ausgeführt werden sollen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass anstelle der ursprünglich ins Auge gefassten ca. 50 Stellplätze auf der Pachtfläche max. 40 Stellplätzen errichtet werden können. Der Vertrag mit der ÖBF AG wäre noch etwas abzuändern, da für ca. 40 Parkplätze eine Fläche von rund 600 m<sup>2</sup> benötigt wird und nicht wie im Vertragsentwurf vorgesehen 540 m<sup>2</sup>. Das sollte grundsätzlich kein Problem darstellen.

In der Zwischenzeit sind auch bereits die Kosten für die Herstellung der Parkplätze bekannt, diese betragen € 41.907,46.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.03.2018 vor, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*

*der Gemeinderat möge beschließen:*

***Der vorliegende Bestandvertrag zwischen der ÖBF AG und der Gemeinde Ossiach hinsichtlich Überlassung einer Teilfläche aus dem Grundstück 48/1 KG 72323 Ossiach für die Errichtung von PKW-Abstellplätzen für den Kletterwald wird grundsätzlich beschlossen. Allerdings wird die benötigte Pachtfläche - wie mit der ÖBF AG abgesprachen - erst nach Fertigstellung des Parkplatzes festgelegt (Verweis auf den im Sitzungsakt aufliegenden Schriftverkehr).***

***Als Vertragspartner wäre die Gemeinde Ossiach und nicht die Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H. anzuführen.***

***Das Bruttoentgelt wird mit € 1,01/m<sup>2</sup> festgelegt.***

***Die endgültige Vertragsausfertigung beschließt der Gemeinderat Ossiach in seiner nächsten Sitzung.***

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

***An der Diskussion beteiligen sich neben dem Vorsitzenden noch die Herren Gemeinderäte **DI Oliver Hönigsberger** und **Mag. Gregor Krappinger**.***

**Zu Punkt 8 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Österreichische Bundesforste AG, Grundbenützung Mountainbike- und  
Radfahrvertrag für „Marlippweg“ Ostriach bis Gemeindegrenze Villach**

Der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter führt aus:

Nach der Änderung der vertraglichen Regelung am Ossiacher Tauern, hat sich nun auch der jetzt alleinige Abschlussnehmer Anton Matschnig damit einverstanden erklärt, die Mountainbikenutzung des sogenannten „Marlippweges“ zu akzeptieren. Somit konnten

jetzt die Voraussetzungen geschaffen werden, um für diesen Bereich den längst fälligen Mountainbikevertrag abzuschließen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Mit der nun möglich gewordenen Verlängerung der Mountainbikestrecke bis zur Gemeindegrenze Villach geht ein lang gehegter Wunsch der Gemeinde Ossiach in Erfüllung, da diese Strecke ohnehin schon seit Jahren stark frequentiert ist, aber bis dato die rechtliche bzw. vertragliche Grundlage fehlte.

Bedingt durch die bis Ende 2020 laufenden Jagdpachtverträge ist derzeit nur ein Vertragsabschluss bis 31.12.2020 möglich.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.03.2018, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

**Der vorliegenden Mountainbike- und Radfahrvertrag zwischen der ÖBF AG und der Gemeinde Ossiach hinsichtlich der Nutzung von 10.249 lfm für das Radfahren Richtung Westen bis zur Gemeindegrenze Villach wird beschlossen.**

**Die Entschädigung beträgt 0,22 Euro je lfm zuzüglich 20% Mehrwertsteuer und Wertsicherung.**

**Diesem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Mai 2012, zugrunde.**

**Die Vertragsausfertigung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Sitzungsprotokolles und ist diesem als „Beilage GR 10.04.2018/TOP8“ angeschlossen.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne **Wortmeldung** abgeschlossen.

**Zu Punkt 9 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Unterstützung Resolution „Stopp der Umlagebelastungen der Kärntner  
Gemeinden“**

Bericht des Vorsitzenden:

Am 15.01.2018 ist in der Gemeinde Ossiach eine Resolution der Marktgemeinde Moosburg eingelangt, mit der Bezeichnung „Stopp mit Belastungen der Gemeinden durch Umlagevorschriften durch das Land Kärnten“.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Grundsätzlich ist diese Resolution jedenfalls zu unterstützen, sollte jedoch eine allgemeine Formulierung aufweisen.

*Nach Beendigung der Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.03.2018 dar, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

**Die vorliegende Resolution ist sehr stark auf die Marktgemeinde Moosburg zugeschnitten, allerdings schließt sich die Gemeinde Ossiach grundsätzlich der Forderung nach einem „Stopp der Umlagebelastungen für die Kärntner Gemeinden“ an, ebenso der Forderung**

*nach einem Reformdialog, der eine finanzielle Besserstellung der Gemeinden zum Ziel haben muss.*

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Eine **Wortmeldung** zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn **GR DI Oliver Hönigsberger**.

**Zu Punkt 10 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
HSG – Mag. Bence Tamas, Ansuchen um Aufnahme in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach**

Der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter führt aus:

Mit Eingabe vom 10.02.2018 hat Herr Mag. Bence Tamas (HSG-HolidaySportGroup) für sein Hotel – Haus Lavendel in Alt-Ossiach 50 um das Mitbenützungsrecht für das Badegrundstück 646/1 KG 72323 Ossiach in Alt-Ossiach (Badegemeinschaft Alt-Ossiach) angesucht.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Anlässlich einer Vorsprache des Obmannes der Badegemeinschaft Alt-Ossiach - Herrn Rudolf Campana - am 13.02.2018 hat dieser erklärt, dass seitens der Badegemeinschaft Alt-Ossiach kein Einwand gegen die Aufnahme von Herrn Mag. Tamas mit 70 Anteilen für das Hotel – Haus Lavendel in Alt-Ossiach 50 besteht.

Nach Abschluss der Berichterstattung verliest der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 20.03.2018 vor, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

**Aufgrund des vorliegenden Ansuchens und des Einverständnisses der Badegemeinschaft Alt-Ossiach wird die Aufnahme der Holiday Sports TB GmbH - vertreten durch Herrn Mag. Bence Tamas - als Eigentümerin der Liegenschaft Alt-Ossiach 50 (Hotel – Haus Lavendel) in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach mit 70 Anteilen auf der Grundlage des neuen Übereinkommens einschließlich der dazugehörigen Satzungen der Badegemeinschaft beschlossen.**

**Übereinkommen, Satzungen, Badeordnung und Mitgliederliste sind als integrierende Bestandteile diesem Protokoll in Form der Beilage „GR 10.04.2018/TOP 10“ angeschlossen.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

An der **Wechselrede** beteiligen sich neben dem **Bürgermeister** noch die Herren **Gemeinderäte Vzbgm. Lorenz Pirker, Mag. Gregor Krappinger, Horst Dreier** und **Ersatzmann Günther Wernig**. Erläuternde Bemerkungen des Amtleiters runden die Diskussion ab.

**Zu Punkt 11 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Erneuerung von Rastplatzgarnituren in der Gemeinde Ossiach,  
Grundsatzbeschluss und weitere Vorgangsweise**

Berichterstattung des Bürgermeisters:

Die Rastplatzgarnituren, welche im Gemeindegebiet Ossiach aufgestellt sind, werden immer unansehnlicher und stellen kein Aushängeschild mehr für eine Tourismusgemeinde dar, wie auch aus der im Sitzungsakt aufliegenden Fotodokumentation deutlich zu ersehen ist.

Hier ist dringender Handlungsbedarf gegeben.

Es sollte jedenfalls Materialien bevorzugt werden, die eine lange Lebensdauer garantieren.

*Nach seinem Bericht bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den Antrag des Gemeindevorstandes vom 27.03.2018 näher, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

**Die Anschaffung bzw. Anfertigung von neuen, langlebigen Rastplatzgarnituren wird grundsätzlich beschlossen.**

**Zu diesem Zweck sind so rasch als möglich Angebote einzuholen, die einerseits aus Materialien bestehen, die pflegeleicht sind und eine lange Lebensdauer garantieren (bevorzugte Variante: Sockel – Beton, Sitzelemente und Tischplatten – Holz) aber andererseits auch optisch eine attraktive Lösung darstellen.**

**Nach Vorliegen von entsprechenden Kostenvoranschlägen ist ein Finanzierungsplan auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

An der Diskussion beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden** noch Frau **Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble** und die Herren Gemeinderäte **Mag. Gregor Krappinger** und **Engelbert Matschnig**.

<p><b>Zu Punkt 12 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018</b></p>
---

Vor Beginn der Berichterstattung zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt Herr GR Mag. Gregor Krappinger dem Bürgermeister einen Abänderungsantrag.

Vor Vorlesung dieses Antrages erfolgt noch der Bericht des Bürgermeisters zu diesem Tagesordnungspunkt:

Mit Erlass vom 06.04.2018, Zahl 03-FE6-18/6-2018, ist die Vorbegutachtung der Überprüfung der Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018 im Gemeindeamt Ossiach eingelangt, wobei festgestellt wird, dass lediglich 2 geringfügige formelle Änderungen der Verordnung notwendig sind. Es wurde sowohl der Punkt 2.1. erfüllt, nämlich Übereinstimmung der Absätze 2 und 3 im § 2, jeweils lit a bis i als auch der Punkt 2.2. so umgesetzt, dass der § 3 Abs. 2 mit § 4 Abs. 1 von der Formulierung her entsprechend harmonisiert.

Die endgültige Fassung der Verordnung trägt nun die Bezeichnung „korrigierter Entwurf laut Vorbegutachtung“ und liegt zur Beschlussfassung vor.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Auf den ausführlichen Schriftverkehr, welcher dem Sitzungsakt angeschlossen ist, mit der für die Verordnungsprüfung zuständigen Juristin der Gemeindeabteilung, Frau Dr. Krenn, wird hingewiesen.

Nun verliest der Bürgermeister den soeben eingebrachten Abänderungsantrag vom 10.04.2018, der wie folgt lautet und zur Diskussion gestellt wird:

Gemeinde Ossiach, 10. April 2018

## Abänderungsantrag

Gem. § 41 K-AGO stellen die Gemeinderäte

Mag. Gregor Krappinger,  
Lorenz Pirker,  
Engelbert Matschnig jun.,  
Horst Dreier

**einen Abänderungsantrag zu TO-Punkt „Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018“**

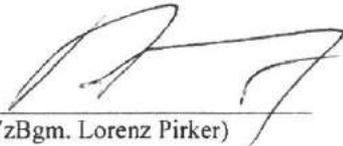
Der Gemeinderat möge beschließen, dass der TO-Punkt **„Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018“** hinsichtlich der „Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr“ nach § 6, bzw. „Ausnahmebewilligungen“ nach § 7 der Verordnung um folgenden Verordnungstext abgeändert, bzw. ergänzt wird.

Ausnahmebewilligungen sind **insbesonders** Personenkreisen vorbehalten, die

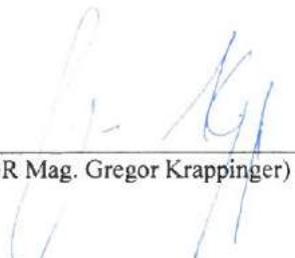
- a. in Ossiach einen **ständigen Wohnsitz** vorzuweisen haben, oder
- b. im Gemeindegebiet von Ossiach eine **berufliche Tätigkeit** ausüben.

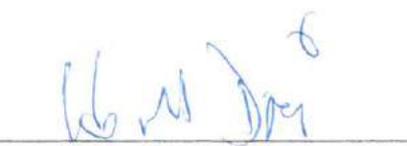
### Begründung:

In Sinne der Klarheit und Unmissverständlichkeit der Verordnung ist es von Vorteil, diese Formulierung in den Text aufzunehmen. Durch die juristische Determinierung mit dem Wort „insbesonders“ erfolgt eine beispielhafte Aufzählung, mit der Schlussfolgerung, dass noch zusätzliche Ausnahmebewilligungen erteilt werden können, die nicht explizit im Verordnungstext festgeschrieben sind. Der Verweis auf das die StVO und das K-PSStG die Ausnahmeregelung betreffend soll selbstverständlich weiterhin im Text bleiben.

  
(VzBgm. Lorenz Pirker)

  
(GR Engelbert Matschnig jun.)

  
(GR Mag. Gregor Krappinger)

  
(GR Horst Dreier)

An der Diskussion betreffend des Abänderungsantrages nehmen neben dem **Vorsitzenden** noch die Herren **Gemeinderäte Mag. Gregor Krappinger** und **DI Oliver Hönigsberger** sowie der Amtsleiter teil, der gemeinsam mit dem Bürgermeister rechtliche Bedenken äußert, die Ausnahmebestimmung in der vorgeschlagenen Form in die Verordnung aufzunehmen. Außerdem weist der Vorsitzende zum wiederholten Male

*darauf hin, dass noch keiner Ossiacherin bzw. keinem Ossiacher eine Ausnahmegewilligung in Form eines Parktickets in Höhe der jährlichen Pauschalgebühr verwehrt wurde.*

*Nun verliert der gewählte Berichterstatter und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.04.2018, der wie folgt, der Gemeinderat möge beschließen:*

***Der im Wege der Vorbegutachtung überprüfte Entwurf der „Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018“ wurde auf der Grundlage des Erlasses vom 06.04.2018, Zahl 03-FE6-18/6-2018, noch geringfügiger Änderungen unterzogen, liegt nun in beschlussfähiger Endfassung vor und hat folgendes Aussehen:***

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 10. April 2018, Zahl: 640/1/2018, betreffend die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2014, wird verordnet:

### **§ 1 Parkgebühr**

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 bestimmten Straßen- und Parkzonen im Gemeindegebiet Ossiach werden gemäß § 2 des K-PStG Parkgebühren erhoben.

### **§ 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

(1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die in der im Abs. 3 bezeichneten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze - Anfang bzw. - Ende“ gekennzeichneten Straßen- und Parkzonen im Gemeindegebiet Ossiach.

(2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 lit a) bis i) bezeichneten Zonen während der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Ausgenommen ist Parkplatz 2 gemäß Abs. 3 lit b) an Sonntagen in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr.

(3) Die Gebührenpflicht besteht einerseits sowohl für alle innerhalb der gekennzeichneten Zone liegenden Parkplätze als auch Parkflächen entlang der bezeichneten Straßenzüge und andererseits auch für den neu errichteten Parkplatz 5 „Kletterwald“. Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Parkplätze und Parkflächen sind im beiliegenden Übersichtsplan, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, wie folgt dargestellt:

- a) Parkplatz 1: „Zentrum“
- b) Parkplatz 2: „Stiftsschmiede“
- c) Parkplatz 3: „Kogl“
- d) Parkplatz 4: „Minigolf“
- e) Parkplatz 5: „Kletterwald“
- f) Gemeindefstraße: „Stiftsstraße“
- g) Gemeindefstraße: „Badallee“
- h) Verbindungsstraße: „Badstraße“
- i) Verbindungsstraße: „Prinzstraße“

### **§ 3 Höhe der Abgabe**

(1) Die Höhe der Parkgebühr auf den Parkflächen gemäß § 2 Abs. 3 lit. a) bis i) beträgt € 0,50 je halbe Stunde; der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt € 5,00.

(2) Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei; die Ankunftszeit ist durch Verwendung einer Parkscheibe bzw. eines Zettels mit Angabe der Ankunftszeit deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

(3) Für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 dieser Verordnung beträgt die Pauschalgebühr € 50,00 pro Jahr.

### **§ 4 Entrichtung der Abgabe**

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der von der Gemeinde Ossiach aufgestellten Parkscheinautomaten durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkautomaten zu erfolgen. Der(die) vom Parkscheinautomaten ausgedruckte(n) Parkschein(e) ist (sind) deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

(2) Für die Dauer von 10 Minuten ist kein Abstellnachweis erforderlich.

### **§ 5 Abgabenschuldner**

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

### **§ 6 Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr**

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

## § 7 Ausnahmewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmewilligung gemäß § 6 erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form einer jährlichen Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zu entrichten.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 15. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 11.07.2017, Zahl: 640/2/2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Johann Huber

Planbeilage:  
1 Übersichtsplan

Zur Abfrage im Internet freigegeben am: 15.05.2018

***Der Gültigkeitszeitraum der Ossiacher Parkgebührenverordnung wird für das Jahr 2018 wie folgt festgelegt:***

***Freitag, 18.05.2018 bis einschließlich Sonntag, 30.09.2018 gilt.***

Nach Beendigung des Beratungsprozesses eröffnet der Vorsitzende und Bürgermeister das Abstimmungsverfahren, wobei zuerst im Sinne des § 41 Abs. 2 der K-AGO über den eingelangten Abänderungsantrag abgestimmt wird. Diese Abstimmung brachte folgendes ***Ergebnis: 8 gg. 3 Stimmen für den Abänderungsantrag*** (Gegenstimmen: Bgm. Huber, Vzbgm. Kulterer und GR Mag.<sup>a</sup> Lenoble)

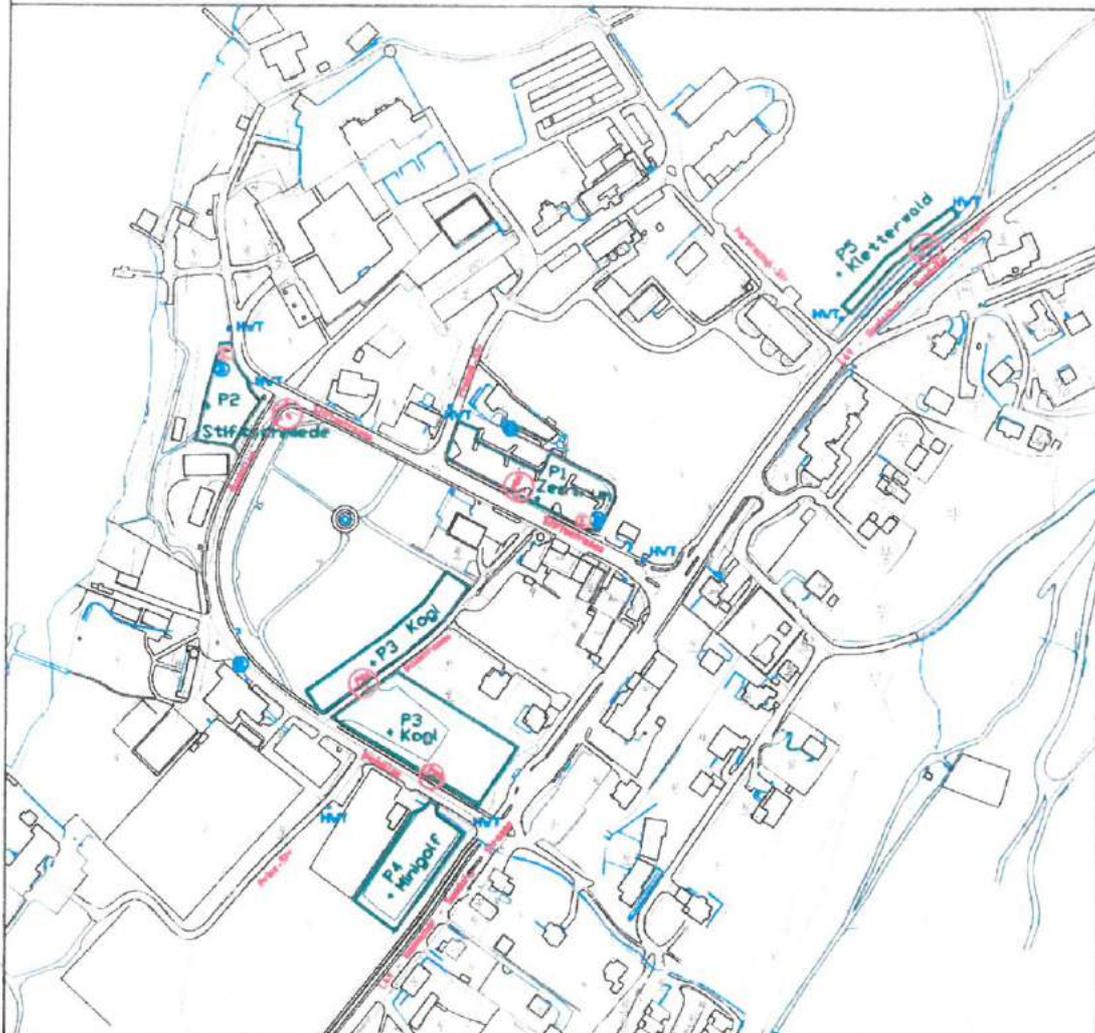
Nun erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag, welche folgendes ***Ergebnis*** ergab: ***Der Hauptantrag wird mit 11 gg. 0 Stimmen angenommen und zum Beschluss erhoben.***

*Zu diesen Abstimmungsergebnissen stellt der Amtsleiter fest, dass er unverzüglich die laut Abänderungsantrag vorgeschlagene Ausnahmebestimmung auf kurzem Wege der für die Verordnungsprüfung zuständigen Juristin der Unterabteilung Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement beim Amt der Kärntner Landesregierung vorlegen wird.*

Auf Seite 16 dieses Protokolles ist der Übersichtsplan als Beilage zur Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018 abgedruckt.

# Übersichtsplan Parkraumbewirtschaftung Ossiach Zentrum

Planbeilage zur Ossiach Parkgebührenverordnung vom 10.04.2018



Legende:	• M/T	Minibretzfel	Parkplätze:	• P1	Zentrum	• P4	Minigolf
	⤴	Parkschleutend		• P2	Stiftschrlede	• P5	Kletterwald
	⤵	1-Tankstelle		• P3	Kogl		
	♿	Behinderterparkplatz					

Gemeindestraßen: Stiftsstraße • Badallee    Verbindungsstraßen: Badstraße • Prinzstraße

	Unterzeichner	Gemeinde Ossiach
	Datum/Zeit-UTC	2018-03-19T16:51:51+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1588053143
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Signatus und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.ossiach.gv.at/Gemeindeamt/AmtsSignatur">http://www.ossiach.gv.at/Gemeindeamt/AmtsSignatur</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtsigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

**Zu Punkt 13 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Verordnung gebührenfreie Kurzparkzone vor TBSZO**

Der gewählte Berichterstatter und Vorsitzende führt aus:

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 05.07.2016, Zahl: 640/1/2016, mit welcher für einen Teil der Ortschaft Ossiach – wie in der Beilage farblich dargestellt – eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 60 Minuten verfügt wird, wird hinsichtlich Geltungszeitraum und Uhrzeit der Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018 angepasst.

Das heißt, es gilt auch für diese Verordnung der Zeitraum 01.01. – 31.12. jeden Jahres in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr.

Für das Jahr 2018 wird folgender Gültigkeitszeitraum festgelegt: 18.05. – 30.09.2018.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Da es sich bei dieser Verordnung um eine solche nach der Straßenverkehrsordnung handelt, ist diese vom Vorprüfungsverfahren nach der Anwendung „Elektronische Gemeindeverordnungen Kärnten“ (E-GeVO) befreit – siehe dazu Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 12.04.2017, Zahl 07-V-VAL-142/2-2017, der im Sitzungsakt aufliegt.

Zum Vergleich der Änderungen ist dem Sitzungsakt auch die Verordnung vom 05.07.2016 beigelegt. Hinsichtlich des Problems, wonach immer wieder Busse die Parkplätze zum Ausschank und Ausgabe von Imbissen benutzen, liegt aufgrund einer Anfrage der Amtsleitung aus dem Jahre 2017 nun eine Rechtsauskunft des Amtes der Kärntner Landesregierung vor. Demnach ist für die Benützung der Straßen zu verkehrsfremden Zwecken eine Bewilligung erforderlich. Wenn diese nicht vorliegt – wie es ja bei den Bussen der Fall ist – stellt das eine Verwaltungsübertretung dar und ist nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (§ 99 Abs. 3 lit. d) zu bestrafen, wodurch auch das Einschreiten des Parkraumüberwachungsdienstes in solchen Fällen möglich ist.

*Nach diesem umfangreichen Bericht erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.03.2017, der wie folgt lautet und ohne weitere Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,  
der Gemeinderat möge beschließen:*

**Die vorliegende Verordnung über die Anpassung der Kurzparkzonenverordnung an die Zeiten und Zeiträume der Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018 wird beschlossen.  
Der Geltungszeitraum im Jahr 2018 wird – analog der Ossiacher Parkgebührenverordnung 2018 - wie folgt festgelegt:**

**Beginn: Freitag, 18.05.2018, Ende: Sonntag, 30.09.2018.**

**Die neue Verordnung lautet wie folgt:**

## Entwurf VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 10.04.2018, Zahl: 640/2/2018, mit welcher für einen Teil der Ortschaft Ossiach – wie in der Beilage farblich dargestellt - eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 60 Minuten verfügt wird

Gemäß § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 25/2017, iVm §§ 25, 43 Abs. 1 lit. b und 94 d Zif. 1b und 4 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 68/2017, wird verordnet:

### § 1

#### Bezeichnung des verordneten Bereiches

Für den Parkplatz vor dem Gemeinde- und Bürgerservicezentrum auf Teilflächen der Grundstücke 41/1 und 41/2 je KG 72323 Ossiach wird eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 60 Minuten verfügt.

Als visuelle Grundlage für die örtliche Abgrenzung dieser Parkflächen dient der beiliegende Lageplan vom 20.03.2018 im Maßstab 1:500. In diesem Lageplan (Orthofoto aus Kärnten ATLAS) ist die Kurzparkzone in roter Farbe dargestellt.

## **§ 2**

### **Zeitraum der verordneten Kurzparkzone**

Die Kurzparkzone für den im § 1 bestimmten Bereich der Ortschaft Ossiach gilt für folgenden Zeitraum:

01.01. – 31.12. jeden Jahres in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

## **§ 3**

### **Parkscheibe und Parkticket**

Gemäß § 25 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 hat der Lenker eines mehrspurigen Fahrzeuges in der nach § 1 festgelegten Kurzparkzone bei Beginn des Parkvorganges eine Parkscheibe laut Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. II Nr. 145/2008, am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

Ausnahmen von der vorgeschriebenen Kurzparkzone gelten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zu Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind.
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

## **§ 5**

### **Aufstellen von Verkehrszeichen**

Die gemäß § 1 verordnete Kurzparkzone wird durch Aufstellen des Vorschriftszeichens gemäß § 52 Zif. 13 d StVO 1960 "Kurzparkzone" mit Zusatztafel 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und einer Parkdauer von 60 Minuten gekennzeichnet. Die Vorschriftszeichen sind bei der Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes anzubringen.

## § 6 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO bestraft.

## § 7 Inkrafttreten der Verordnung

- (1) Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft bzw. mit deren Entfernung außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinderates Ossiach vom 05.07.2016, Zahl: 640/1/2016, außer Kraft.

Beilage:  
Lageplan (M 1:500)

Der Bürgermeister  
Johann Huber

Dieser Verordnung ergeht nachrichtlich an:

- 1) Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (Verwaltungsstrafrecht), per E-Mail: [post.bhfe@ktn.gv.at](mailto:post.bhfe@ktn.gv.at)
- 2) Polizeiinspektion Bodensdorf, per E-Mail: [PI-K-Bodensdorf@polizei.gv.at](mailto:PI-K-Bodensdorf@polizei.gv.at)
- 3) Amtstafel
- 4) Z.d.A.

***Der als Beilage angeführte Lageplan (M 1:500) ist diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „GR 10.04.2018/TOP 13“ angeschlossen.***

### **Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

*Aufgrund der umfangreichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkte ohne Wechselrede abgeschlossen.*

**Zu Punkt 14 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Halte- und Parkverbot Rappitscher Straße, Verordnung**

#### Berichterstattung des Bürgermeisters:

Mit der Errichtung eines Parkplatzes für den Kletterwald, der noch vor Beginn der Sommersaison in Betrieb genommen wird, kann dem im letzten Sommer „haltlosen“ Zustand des „Zuparkens“ der Rappitscher Straße mit der Verordnung eines Halt- und Parkverbotes ein Ende bereitet werden.

Dieses Verbot wird über die gesamte Länge dieser Gemeindestraße verfügt.

#### Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Da es sich bei dieser Verordnung um eine solche nach der Straßenverkehrsordnung handelt, ist diese vom Vorprüfungsverfahren nach der Anwendung „Elektronische Gemeindeverordnungen Kärnten“ (E-GeVO) befreit – siehe dazu Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 12.04.2017, Zahl 07-V-VAL-142/2-2017 -, der im Sitzungsakt aufliegt.

Aufgrund des am 10.04.2018 mit dem Unterabteilungsleiter der Abt. 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung – Herrn Mag. Norbert Niederdorfer – geführten Telefonates wird vorgeschlagen, der Verordnung für den Parkplatzbereich eine genaue Parkplatzeinteilung als integrierenden Bestandteil anzuschließen, dem detailliert zu entnehmen ist, welche Parkflächen, wem zugeordnet werden (z.B. 2 Behindertenparkplätze, xxx Parkplätze Mitarbeiter Kletterwald und xxx Parkplätze für die Feuerwehr). Es sollten die Parkplätze entsprechend eingeteilt und markiert sowie vor allem auch mit den entsprechenden Zusatztafeln (Mitarbeiter Kletterwald, Feuerwehr, Behinderte) versehen werden. Auch sollte ein Pfeil links und rechts zeigend mit der Länge der Parkmöglichkeit als Zusatztafel angebracht werden.

Seitens der Amtsleitung wird vorgeschlagen, bis zur endgültigen Fertigstellung des Rüsthausprojektes vorerst nur das Halte- und Parkverbot Rappitscher Straße zu verordnen, für alle anderen Maßnahmen kann jederzeit eine weitere Verordnung beschlossen werden.

*Nun verliert der gewählte Berichterstatter und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.03.2018 bzw. 10.04.2018, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

***Für die Rappitscher Straße wird ganzjährig ein beidseitiges Halte- und Parkverbot im Sinne des nachstehenden Verordnungsentwurfes beschlossen.***

***Auch für den Parkplatz (Grundstück .262 und 48/5 je KG 72323) wird ein Halte- und Parkverbot verordnet, welches mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen zu versehen ist. Um die Parkplatzbenützung in diesem Bereich klar zu regeln, ist für die Fläche nach Fertigstellung ein Lageplan zu erstellen und eine entsprechende Parkplatzeinteilung vorzunehmen. Ferner sind die Stellplätze zu markieren und danach die erforderlichen Straßenverkehrszeichen bzw. Zusatztafeln anzubringen.***

***Der nachstehende Verordnungsentwurf hat folgendes Aussehen:***

Entwurf

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 10.04.2018, Zahl: 640/3/2018, mit welcher auf der Rappitscher Straße – Wegnummer 0003 – und auf den Grundstücken .262 und 48/5 je KG 72323 Ossiach, Maßnahmen im Sinne der Straßenverkehrsordnung verfügt werden

Gemäß § § 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/2017 in Verbindung mit den §§ 43, 44, § 52 a) lit 13 b, 54 und 94 d lit. 4.a) der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017, wird verordnet:

### § 1

#### Halte- und Parkverbot

- 1) Auf der Gemeindestraße Rappitscher Straße, Wegnummer 0003, wird auf der gesamten Länge laut beiliegendem Übersichtsplan (Anlage 1) ein beidseitiges Halte- und Parkverbot erlassen.

Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

- 2) Auf den Grundstücken .262 und 48/5 je KG 72323 Ossiach wird für den Bereich des dortigen Parkplatzes laut beiliegendem Übersichtsplan (Anlage 2) ein Halte- und Parkverbot verfügt, mit den im § 2 Abs. 2 festgelegten Ausnahmen.

Die Anlage 2 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2 Kennzeichnung**

- 1) Der Bereich des Halte- und Parkverbotes auf der Rappitscher Straße ist durch die Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b. StVO 1960 (**Halten und Parken verboten**) sowie durch Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 (**Gilt für beide Straßenseiten** sowie „**ANFANG**“ bzw. „**ENDE**“) kundzumachen.
- 2) Der Bereich des Halte- und Parkverbotes auf der Parkfläche der Grundstücke .262 und 48/5 je KG 72323 Ossiach ist ebenfalls durch die Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b. StVO 1960 (**Halten und Parken verboten**) sowie folgender Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 kundzumachen:
  - a.) Das Halte- und Parkverbot gilt nicht für Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 StVO 1960 gekennzeichnet sind.
  - b.) Ausgenommen Mitarbeiter Kletterwald und Feuerwehr
  - c.) Pfeilmarkierung Richtung Westen und Osten mit Angabe der Entfernung

Die Einteilung der Parkplätze ist der Anlage 3, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

## **§ 3 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

## **§ 4 Inkrafttreten der Verordnung**

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 2 in Kraft.

Überdies ist die Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes Ossiach ortsüblich zu verlautbaren.

Der Bürgermeister  
Johann Huber

### Anlagen:

Übersichtsplan (M 1:3500)  
Lageplan M 1:500  
Parkplatzeinteilung

### Dieser Verordnung ergeht nachrichtlich an:

- 5) Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (Verwaltungsstrafrecht), per E-Mail: [post.bhfe@ktn.gv.at](mailto:post.bhfe@ktn.gv.at)
- 6) Polizeiinspektion Bodensdorf, per E-Mail: [PI-K-Bodensdorf@polizei.gv.at](mailto:PI-K-Bodensdorf@polizei.gv.at)
- 7) Amtstafel
- 8) Z.d.A.

***Der als Beilage angeführte Übersichtsplan (M 1:3500) ist diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „GR 10.04.2018/TOP 14“ angeschlossen.***

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Im Rahmen der **Debatte** über diesen Tagesordnungspunkt liefern folgende Mitglieder des Gemeinderates Diskussionsbeiträge:

**Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble, Mag. Gregor Krappinger**, der u.a. feststellt, dass das Parken für Mitarbeiter des Kletterwaldes nicht kostenlos sein kann“, **DI Oliver Hönigsberger und Robert Puschl**, der folgende Feststellung trifft: „Es ist sicherzustellen, dass sowohl die Feuerwehreinahrt als auch die Parkplätze im direkten Umfeld des Rüsthauses auf den Grundstücken 50/6 und der gepachteten Teilfläche der Parz. 50/3 je KG 72323 Ossiach für die Feuerwehr frei gehalten werden“.

Dazu stellt der Amtsleiter fest, dass auch dies mit einer Verordnung, die jederzeit beschlossen werden kann, zu regeln sein wird.

**Zu Punkt 15 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Feststellung Rechnungsabschluss 2017**

Über Ersuchen des Vorsitzenden erläutert der Amtsleiter in geraffter Form die Eckpunkte des Rechnungsabschlusses 2017.

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2017 ist fertiggestellt, wurde bereits am 08.03.2017 von der Aufsichtsbehörde einer eingehenden Überprüfung unterzogen und – nach Vornahme einiger Korrekturen, wie im Aktenvermerk des Amtsleiters, der im Sitzungsakt aufliegt, ausgeführt – in der nun vorliegenden Form zur Kenntnis genommen. Ferner wurde am 09.03.2018 eine Ausfertigung der Jahresrechnung 2018 sowohl allen Fraktionsobmännern als auch der Obfrau und den Mitgliedern des Kontrollausschusses zur Kenntnis und Sitzungsvorbereitung zugestellt.

Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2017 durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss erfolgte am 15. März 2018.

Für diese Sitzung hat der Finanzverwalter folgenden Bericht verfasst:

**Bericht gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO**  
**zur Jahresrechnung 2017**

**Ordentlicher Haushalt:**

Solleinnahmen	€	3.127.650,24
Sollausgaben	€	3.116.245,70
<b>ergibt Soll-Überschuss</b>	<b>€</b>	<b>11.404,54</b>
Ist-Einnahmen	€	3.105.522,35
Ist-Ausgaben	€	3.575.852,21
<b>daher Ist- Abgang</b>	<b>€</b>	<b>470.329,86</b>

**Außerordentlicher Haushalt:**

Solleinnahmen	€	636.905,94
Sollausgaben	€	265.128,72
<b>daher Soll-Überschuss</b>	<b>€</b>	<b>371.777,22</b>
Ist-Einnahmen	€	691.355,27
Ist-Ausgaben	€	319.578,05
<b>daher Ist-Überschuss</b>	<b>€</b>	<b>371.777,22</b>

**Voranschlagsunwirksame Gebarung:**

Solleinnahmen/Sollausgaben	€	1.484.381,50
Ist-Einnahmen	€	1.631.847,56
Ist-Ausgaben	€	1.049.177,41
<b>daher Ist-Überschuss</b>	<b>€</b>	<b>582.670,15</b>

Gesamteinnahmen Ist, ohne Ergebnis des laufenden Jahres	€	5.428.725,18
Gesamtausgaben, -"- -"-	€	4.944.607,67
daher schließlicher Kassenbestand	€	484.117,51

**Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:****Wasserversorgung**

Soll-Überschuss	€	6.294,26
-----------------	---	----------

**Abwasserbeseitigung**

Soll-Überschuss	€	2.029,07
-----------------	---	----------

**Müllbeseitigung**

Soll-Abgang	€	1.853,68
-------------	---	----------

**Haushalte mit Kostendeckungsprinzip****Fremdenverkehr**

Soll-Abgang	€	217.454,08
-------------	---	------------

**Wirtschaftshof**

Soll-Abgang	€	10.585,69
-------------	---	-----------

**Personalaufwand 2017**

€ 573.063,80, das sind 18,39 % der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes.

**Schuldenstand:**

Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2017 € 549.800,00.

Das ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung von € 698,00 – 788 Einwohner laut Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31.12.2016 -, die deutlich unter dem Kärntenschnitt von € 1.124,00 liegt.

Die österreichweite Pro-Kopf-Verschuldung liegt bei € 1.642,00.

Interessant ist weiters, dass die Schulden in jener Kategorie, welcher die Gemeinde Ossiach zuzuordnen ist (Gemeinden unter 2500 EW) kärntenweit bei € 1.778,00 und österreichweit bei € 1.807,00 liegt.

In diesem Vergleich schneidet die Gemeinde Ossiach noch besser ab.

**Tourismus:**

Einnahmenermittlung: Fremdenverkehrsabgabe	€	31.854,12
Ortstaxe	€	264.992,40
Sonstige Einnahmen	€	180.986,26
<b>Summe Einnahmen:</b>	<b>€</b>	<b>477.832,78</b>
Ausgaben Abschnitt 77	€	695.286,86
Ergibt Sollabgang von	€	217.454,08

Im Jahr 2016 betrug der Sollabgang im Fremdenverkehr € 267.502,23.

Auf die ausführlichen Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Voranschlag, welche auf den Seiten 34-42 der Beilagen zum Rechnungsabschluss 2017 nachzulesen sind, wird besonders hingewiesen.

Der Rechnungsabschluss 2017 wurde am 08.03.2018 von der Aufsichtsbehörde eingehend überprüft und in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen.

### **Detailinformationen:**

Der ausgewiesene Soll-Überschuss sowie alle Soll RE-Ergebnisse des Jahres 2017 der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und Haushalte mit Kostendeckungsprinzip sowie auch der außerordentlichen Vorhaben sind in einen Nachtragsvoranschlag 2018 aufzunehmen.

#### **Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:**

Der Betrieb **Wasserversorgung** hat sich im Jahr 2017 etwas günstiger entwickelt als 2016, da im Bereich der Wasserbezugsgebühren Mehreinnahmen zu verzeichnen sind.

So ist es gelungen, dass dieser Betrieb im Jahr 2017, wie auch schon im Jahr 2016 einen leichten Überschuss von € 6.294,26 aufweist.

Im Bereich der **Müllbeseitigung** gelangt es zwar in den letzten Jahren diesen Betrieb zu stabilisieren, jedoch ergibt sich bei der Jahresrechnung 2017 ein leichter Abgang von € 1.853,68. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2017 wiederum die im 2 Jahres-Rhythmus stattfindende Sperrmüllsammmlung durchgeführt wurde, welche höhere Ausgaben nach sich zog. Weiters ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die Indexanpassung des Entsorgungsunternehmens Huber um ca. € 2.500,00 im Vergleich zum Jahr 2017 gestiegen ist.

Aus diesem Grunde ist jedenfalls für das Jahr 2018 eine Gebührenanpassung vorzunehmen, um diesen Gebührenhaushalt auch künftig stabil halten zu können.

Im Betrieb **Abwasserbeseitigung** beträgt der Überschuss € 2.029,07, wobei festzuhalten ist, dass bis auf einen kleinen Aufschlag von nunmehr 8 statt bisher 5 Cent, der als Kostenersatz für die Leistungen des Zentralamtes verwendet wird, alle Einnahmen an den Wasserverband Ossiacher See abzuführen sind.

Mit der Ausgliederung des **Strandbades** in die OIG scheint der Betrieb Strandbad im ordentlichen Haushalt auf der Einnahmenseite nur mehr mit dem Ansatz 1/859000/875000 (Kapitaltransferzahlungen von Unternehmungen) und auf der Ausgabenseite mit den Positionen 1/859000/701000 (Pachtzinse) und 1/859000/728000 (Entgelte für sonstige Leistungen) auf.

Einige Rechnungen in diesem Bereich sind nach wie mit dem Adressaten „Gemeinde Ossiach“ versehen und werden im Sinne der VRV in diesem Gebührenhaushalt verbucht, jedoch am Ende des Jahres mit der Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H. abgerechnet, sodass der Betrieb Strandbad ausgeglichen abschließt.

#### **Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Fremdenverkehr und Wirtschaftshof):**

Im Bereich des **Fremdenverkehrs** konnte der Abgang um € 50.000,00 verringert werden. Weitere Ausführungen zu diesem Thema, welches auch einen Hauptschwerpunkt der aufsichtsbehördlichen Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2017 darstellte, sind in detaillierter Form dem Aktenvermerk des Amtsleiters vom 08.03.2018 zu entnehmen und werden hier nicht nochmals wiedergegeben.

Tatsache ist, dass der Abgang im Tourismushaushalt in den nächsten Jahren zur Gänze abzubauen ist.

Der Sektor **Wirtschaftshof** weist nach den eher moderaten Abgängen in den Jahren 2015 2016 im Jahr 2017 einen wesentlich höheren Soll-Abgang auf, und zwar € 10.585,69, was absoluten Handlungsbedarf bedeutet.

So ist es unabdinglich, dass die Stundensätze für die Leistungen im Bereich des Bauhofes sowohl auf dem Gebiet des Personals als auch bei den Maschinen deutlich anzuheben sind.

Dies hat bereits in der Verordnung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2018, welche in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu beschließen sein wird, zu erfolgen.

Die mit Herrn Bauhofleiter Alois Johann Stubinger getroffene Lösung hinsichtlich Anmietung seines Traktors für kommunale Tätigkeiten bleibt aufrecht, da sich diese Variante für beide Seiten als durchaus positiv herausgestellt hat. Der Nachtrag zu dieser Vereinbarung wurde vom Gemeinderat schon am 20.12.2012 in der Form beschlossen, dass eine automatische Verlängerung um ein Jahr erfolgt, sofern nicht von einem der beiden Vertragspartner eine Kündigung ausgesprochen wird.

Für das Jahr 2018 gilt diese Vereinbarung als verlängert.

Für den **Kindergarten** wurde in der letzten Sitzung des Jahres 2017 am 21.12. der Entwurf einer neuen Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen und der zuständigen Abteilung 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Prüfung vorgelegt.

Das Ergebnis dieser Überprüfung wurde der Gemeinde Ossiach am 05.01.2018 mitgeteilt und hat ergeben, dass der vorgelegte Entwurf nach Vornahme einiger Ergänzungen und Änderungen endgültig beschlossen werden kann.

Dieses neue Instrument ist Grundvoraussetzung, dass die Gemeinde Ossiach auch im Jahre 2018 wieder in den Genuss des Kindergartenbonus kommen kann (gesonderte Antragstellung erforderlich).

Im Jahr 2017 betrug der Kindergartenbonus für die Gemeinde Ossiach inklusive der Sommerkinderbetreuung € 30.000,00, welche als zusätzliche Bedarfszuweisung zugesichert wurde.

### **Außerordentlicher Haushalt:**

Der außerordentliche Haushalt weist einen Soll-Überschuss von € 371.777,22 auf.

Hinsichtlich der außerordentlichen Vorhaben wird auf die Gesamtdarstellung der Vorhaben - Haushaltskonten Vorhaben (AOH) mit Summenblock - auf den Seiten 65-92 des Rechnungsabschlusses 2017 besonders hingewiesen.

Informationshalber werden nachfolgend alle außerordentliche Vorhaben, welche im Jahr 2017 geführt wurden, aufgelistet:

1. **Errichtung Tourismus- und Bürgerservicezentrum – dieses Projekt wurde im Jahr 2017 abgeschlossen.**
2. **Zu- und Umbau sowie Sanierung Rüsthaus Feuerwehr Ossiach (Projekt läuft weiter)**
3. **Zu- und Umbau sowie Sanierung Rüsthaus Feuerwehr Ossiach – PLANUNG, dieses Projekt wurde im Jahr 2017 abgeschlossen.**
4. **Rüsthaus Feuerwehr Ossiach, Grunderwerb Zubau – auch dieses Projekt wurde im Jahr 2017 abgeschlossen.**
5. **Volksschule Ossiach-Adaptierung-Thermische Sanierung - dieses Projekt wurde ebenfalls im Jahr 2017 abgeschlossen.**

6. Kindergarten Ossiach-Adaptierungs- und Sanierungsmaßnahmen, Projektabschluss und Ausfinanzierung auch im Jahr 2017 erfolgt.
7. Gestaltungsinitiative GEO – Ortsraumgestaltung Ossiach, dieses Projekt wurde gleichfalls im Jahr 2017 abgeschlossen und dafür das
8. Vorhaben Gestaltungsinitiative Ortsentwicklung-Ortsraumgestaltung Ossiach, 1. Umsetzungsphase eingerichtet, welches nun im Laufen ist.
9. Straßensanierungen 2016-2017 – Projekt im Jahr 2017 abgeschlossen und ausfinanziert.
10. Straßensanierungen 2017-2018 – für dieses Projekt konnten im Jahr 2017 witterungsbedingt nicht mehr alle Maßnahmen umgesetzt werden, weshalb dieses Vorhaben erst im Laufe des Jahres 2018 ausfinanziert und abgeschlossen wird.
11. Straßenbaumaßnahmen 2017 – 2018 Infrastrukturprojekte, für dieses Vorhaben gilt dasselbe wie für das Projekt 10.
12. Sanierung Radweg R2 Ossiach – Projektabschluss 2017 erfolgt.
13. Ausbau und Adaptierung Bauhof (Vorhaben konnte nicht wie geplant im Jahr 2017 abgeschlossen und ausfinanziert werden, sondern wird noch um ein Jahr bis 31.12.2018 verlängert.)

Ossiach, am 15. März 2018  
Die Finanzverwaltung

*Der Bürgermeister dankt dem Finanzverwalter für seine interessanten Ausführungen und bringt daraufhin dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.03.2018, der auch auf den Beschluss des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses vom 15.03.2018 aufbaut, zur Kenntnis. Dieser Antrag lautet wie folgt und wird angesichts der umfangreichen Berichterstattung ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben, der Gemeinderat möge beschließen:*

***Das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 mit einem Soll-Überschuss von € 11.404,54 und einem Ist-Abgang von € 470.329,68 im ordentlichen Haushalt, einem Soll- und Ist-Überschuss von € 371.777,22 im außerordentlichen Haushalt sowie einem Ist-Überschuss von € 582.670,15 in der voranschlagsunwirksamen Gebarung wird genehmigt und der Rechnungsabschluss 2017 in der vorliegenden Form festgestellt.***

***Der ausgewiesene Soll-Überschuss, die Rechnungsergebnisse der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, der Haushalte mit Kostendeckungsprinzip sowie der einzelnen außerordentlichen Vorhaben sind in den 1. Nachtragsvoranschlag 2018 aufzunehmen.***

***Der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss hat am 15.03.2018 den Rechnungsabschluss 2017 einer eingehenden Prüfung unterzogen und den Beschluss gefasst, das Rechnungsergebnis 2017 zur Kenntnis zu nehmen und im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag zu stellen, den Rechnungsabschluss 2017 in der vorliegenden Form festzustellen.***

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Keine Wortmeldungen.

**Zu Punkt 16 der Tagesordnung: BE. GR Mag<sup>a</sup> Marie Lenoble  
Kassenprüfungsbericht vom 15.03.2018**

Der Bürgermeister ersucht die Obfrau des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses um Berichterstattung:

Am Donnerstag, dem 15. März 2018 hat der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss die Gebarung der Gemeinde Ossiach einer regelmäßigen Prüfung unterzogen.

Das Ergebnis dieser Sitzung ist im Protokoll vom 15.03.2018 zusammengefasst. Einen breiten Raum dieser Sitzung beanspruchte die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2017.

Weitere Prüfungspunkte waren noch die Prüfung des aktuellen Tagesabschlusses mit einer stichprobenweisen Belegprüfung sowie die Festlegung des Prüfplanes für das restliche Jahr 2018, wobei weitere Sitzungstermine für Juni, Oktober und Dezember geplant sind.

*Der Bürgermeister dankt der Obfrau für die Berichterstattung und verliest danach den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.03.2018, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

**Die vorliegende Niederschrift vom 15.03.2018 über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

*Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne Diskussion abgehandelt.*

**Zu Punkt 17 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Ankauf einer Kehrmaschine der Stadtgemeinde Spittal/Drau, Finanzierung**

Der Bürgermeister und gewählte Berichterstatter führt aus:

Die Stadtgemeinde Spittal/Drau hat am 20.12.2017 aufgrund einer Neuanschaffung ihre bisher in Verwendung stehende Kehrmaschine zum Verkauf um einen Preis von € 15.000,00 brutto angeboten.

Da die Anschaffung einer Kehrmaschine in der Gemeinde Ossiach schon nahezu ein „Dauerbrenner“ ist, hat sich Herr Bauhofleiter Hans Stubinger diese Maschine vor Ort angesehen und zeigte sich vom Zustand des Gerätes und auch von der Größe und den Einsatzmöglichkeiten für unsere Gemeinde sehr angetan und sprach die Empfehlung aus, ein Angebot für die Anschaffung dieser Maschine zu legen.

Dieses Angebot hat die Gemeinde Ossiach am 22.01.2018 deponiert. Seitens der Stadtgemeinde Spittal/Drau wurde telefonisch mitgeteilt, dass der Stadtrat am 12.03.2018 die Vergabe dieses Gerätes beschließen werde.

Da der Gemeinde Ossiach der Zuschlag erteilt wurde, erfolgte bereits am 15.03.2018 die Überstellung der Maschine nach Ossiach und es konnte bereits mittels blauer Nummernschilder ein Probetrieb aufgenommen werden.

Auch zahlreiche neue Kehrbürsten und andere Utensilien für dieses Gerät wurden noch mitgeliefert und sind im Kaufpreis enthalten.

Am 21.03.2018 hat Herr Bauhofleiter Olsacher von der Stadtgemeinde Spittal/Drau den Kaufvertrag und die restlichen Unterlagen (Einzelgenehmigung, Typenschein) persönlich in der Gemeinde Ossiach abgegeben und wurden unverzüglich die Schritte zur Anmeldung der Kehrmaschine in die Wege geleitet.

In der Zwischenzeit liegt auch bereits das Bestbieterangebot für die Haftpflichtversicherung vor, sodass nun definitiv die Anmeldung der Kehrmaschine erfolgen kann.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

In Anbetracht der Tatsache, dass in der Gemeinde Ossiach seit vielen, vielen Jahren regelmäßig die Dienstleistung Straßenreinigung zugekauft werden musste und Ossiach als Tourismusgemeinde eigentlich ein solches Geräte schon längst besitzen sollte, ist der Ankauf dieser Maschine, die sich in einem ausgezeichneten Zustand befindet, durchaus zu begrüßen.

Es wird vorgeschlagen, einen Großteil der Kehrmaschine aus dem Sollüberschuss 2017 zu finanzieren und den Restbetrag aus dem Wirtschaftshofbudget. Die budgetären Vorkehrungen dafür werden im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlags 2018 getroffen.

Nach Abschluss der Berichterstattung legt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.03.2018 dar, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

**Der Ankauf einer Kehrmaschine MFH Type 2500 aus der Stadtgemeinde Spittal/Drau zum Bruttopreis von € 15.000,00 und somit der Kaufvertrag, der diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „Beilage GR 10.04.2018/TOP17“ angefügt ist, wird beschlossen.**

**Die Finanzierung erfolgt zum Großteil aus dem Sollüberschuss der Jahresrechnung 2017 (€ 10.000,00) und der Rest aus dem Budget des Wirtschaftshofes.**

**Die budgetären Vorkehrungen für diese Maßnahme werden im Wege des 1. Nachtragsvoranschlags 2018 getroffen.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Am umfassenden Beratungsprozess beteiligen sich **neben dem Bürgermeister** die Herren **Günther Wernig** sowie **GR Mag. Gregor Krappinger** und **GR DI Oliver Hönigsberger**.

Der Bürgermeister nimmt die Kritik, dass der Kaufvertrag über die Anschaffung der Kehrmaschine bereits vor der Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt ist mit dem Bemerkens zur Kenntnis, dass die Gemeinde veranlasst war, rasch zu handeln, um den Ankauf dieser Maschine nicht zu gefährden.

**Zu Punkt 18 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Aufteilung Bedarfszuweisung 2018**

Berichterstattung durch den Bürgermeister:

Mit Erlass der Kärntner Landesregierung vom 29.09.2017, Zahl: 03-ALL-58/28-2017 wurden der Gemeinde Ossiach für das Jahr 2018 Bedarfszuweisungen innerhalb des Rahmens (BZ iR) in Höhe von € 284.000,00 zugesichert.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Aufteilung dieser Bedarfszuweisungsmittel hat der Gemeinderat unter Berücksichtigung der fixen Bindungen für Investitionen in den verschiedenen kommunalen Bereichen vorzunehmen.

In der BZ-Zusicherung für 2018 ist der Kinderbetreuungsbonus noch nicht enthalten. Dieser ist separat bis spätestens 01.09.2018 zu beantragen.

Nach Beendigung der Berichterstattung trägt der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.03.2018 vor, der wie folgt lautet und ohne Beratungsprozess zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

## BZ-Aufteilung 2018

**(BZ - Zusage € 284.000,00 v.29.09.2017, Zahl: 03-ALL-58/28-2017, eingelangt am 29.09.2017)**

<b>Ordentlicher Haushalt:</b>			
Tilg.REGF-Darl.-"Sanierung Radweg R2 Ossiach" -Teil 1		€	3.300,00
Tilg.REGF-Darl.-"Sanierung Radweg R2 Ossiach" -Teil 2		€	1.500,00
Tilg.REGF-Darl. Herstellung Spielvogelweg		€	1.600,00
Förderung Carinthischer Sommer - Gemeindebetrag		€	7.300,00
Errichtung Tourismus- und Bürgerservicezentrum (Darlehen)		€	42.500,00
<b>Zwischensumme 1:</b>		€	<b>56.200,00</b>
<b>Außerordentlicher Haushalt:</b>			
Errichtung Parkplatz Kletterwald		€	18.100,00
Straßeninfrastrukturprojekte 2018		€	15.000,00
San.Rapp.Str.Bereich Rüsthaus (inkl.Parkpl.u.Umlegung Klausnerbach)		€	69.700,00
Zu- und Umbau sowie Sanierung Rüsthaus FW Ossiach		€	47.700,00
Ortsentwickl.GEO-Ortsraumgest.Oss.,1.Umsetzungsphase		€	51.300,00
Revision Flächenwidmungs- und Bebauungsplan 2018-2019		€	26.000,00
<b>Zwischensumme 2:</b>		€	<b>227.800,00</b>
<b><u>BZ-Zusage 2018 (Gesamtsumme Zw. 1 - 2):</u></b>		€	<b>284.000,00</b>
<b>BZ-Zusagen 2018 a.R. - KBO</b>		€	<b>0,00</b>
<b><u>BZ - Zusage 2018 Gesamt (i.R. und a.R.)</u></b>		€	<b>284.000,00</b>
<b>BZ - Zusagen 2017 offen (noch nicht abberufen):</b>			
Straßenbaumaßnahmen 2017		€	13.000,00
Ortsentwickl.GEO-Ortsraumgest.Oss.,1.Umsetzungsphase		€	21.000,00
Ausbau Bauhof Ossiach - Erweiterung 2017		€	6.000,00
<b>Summe offene BZ-Anweisungen 2017</b>		€	<b>40.000,00</b>
<b><u>BZ-Zusagen 2018 - Abrufungen</u></b>		€	<b>0,00</b>
Davon ordentlicher Haushalt			
Außerordentlicher Haushalt		€	
BZ a.R. - derzeit keine Zusagen für 2018			
<b>BZ 2018</b>		€	<b>284.000,00</b>

Ossiach, am 27. März 2018

### **Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne Wechselrede abgeschlossen.

**Zu Punkt 19 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber**  
**Ao. Vorhaben Errichtung Parkplatz Kletterwald, Finanzierungsplan sowie**  
**Zuschlagsentscheidung/ -erteilung bzw. Auftragsvergabe**

Der gewählte Berichterstatter und Bürgermeister führt aus:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 in Anlehnung an den Beschluss des Tourismusbeirates Ossiach vom 20.11.2017 beschlossen, das Projekt „Treewalk“

der OS Kletterwald Ossiachersee Betriebs KG durch die Schaffung von ca. 50 Parkplätzen, welche im südlichen Bereich des Grundstückes 48/1 KG 72323 Ossiach ausgehend von der Wegparzelle 929 KG 72323 Ossiach in Parkrichtung Norden situiert werden sollen, zu unterstützen.

Zu diesem Zweck hat Herr Ing. Rindler von der VG Feldkirchen die erforderliche Ausschreibung vorgenommen und fand am 28.02.2018 die Angebotsöffnung statt. Die Prüfung der Angebote durch die VG hat das Ergebnis der Angebotsöffnung bestätigt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Prüfung der Angebote durch Herrn Ing. Rindler von der VG Feldkirchen brachte folgendes Ergebnis:

1.) Swietelsky	€	41.907,46 brutto	
2.) Granit	€	42.462,20 brutto	(+ 1,3 %)
3.) Kostmann	€	58.171,21 brutto	(+38,8 %)
4.) Strabag	€	60.264,89 brutto	(+43,8 %)
5.) Porr	€	63.341,17 brutto	(+51,1 %)

Die Finanzierung erfolgt im Sinne des tieferstehend angeführten Finanzierungsplanes. Der Regionalfonds-Förderungsantrag wurde am 19.03.2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung eingereicht.

Nach der Berichterstattung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.03.2018 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach kurzer Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Finanzierung für das gegenständliche Projekt in Höhe von rund € 42.000,00 erfolgt zum Teil mittels BZ 2018 (€ 18.100,00), RegF-Darlehen (€ 13.900,00) sowie aus einem Beitrag der Tourismusregion Villach (€ 10.000,00) und wird im Sinne des nachstehenden Finanzierungskonzeptes beschlossen.**

<b>Finanzierungsplan „Errichtung Parkplatz Kletterwald“</b>		
	<b>Ausgaben</b>	<b>Einnahmen</b>
Parkplatz Kletterwald laut Ausschreibungsverfahren	<b>42.000,00</b>	
<b>Bedarfszuweisung 2018</b>		<b>18.100,00</b>
<b>RegF-Darlehen</b>		<b>13.900,00</b>
<b>Sonstige Einnahmen (Beitrag Region Villach)</b>		<b>10.000,00</b>
<b>Gesamtsummen:</b>	<b>42.000,00</b>	<b>42.000,00</b>

Weiters möge der Gemeinderat Ossiach

- a.) für das außerordentliche Vorhaben „Errichtung Parkplatz Kletterwald“ aufgrund des vorliegenden Prüfberichtes vom 01.03.2018,
- ❖ die Zuschlagsentscheidung für die Baumeisterarbeiten zugunsten der Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., 9560 Feldkirchen in Kärnten, Gewerbestraße 6, als aus dem Prüfungsverfahren hervorgegangenen Billigstbieter treffen und
  - ❖ in der Folge den diesbezüglichen Auftrag aufgrund des vorliegenden Ergebnisses über die Angebotsprüfung der Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., 9560 Feldkirchen in Kärnten, Gewerbestraße 6, als Billigstbieter mit einem Brutto-Gesamtangebotspreis von EUR 41.907,465 (inkl. Mwst.) erteilen.

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Im Zuge der Diskussion gibt es 2 Wortmeldungen von Herrn **Vzbgm. Lorenz Pirker** und eine von Herrn **GR Robert Puschl**.

Herr **Vzbgm. Pirker** gibt folgendes zu Protokoll: „Im Rahmen der heutigen Sitzung des Gemeinderates hat der Herr Bürgermeister zu TOP versichert, dass in der Summe von € 42.000,00 der Fa. Swietelsky das Abwasserproblem inkludiert ist und somit sämtliche Kosten aus diesem Projekt gedeckt sind.“

**Zu Punkt 20 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber**  
**Ao. Vorhaben Sanierung Rappitscher Straße (inklusive Parkplatz und Verlegung Klausnerbach), Finanzierungsplan sowie Zuschlagsentscheidung/-erteilung bzw. Auftragsvergabe**

Berichterstattung durch den Vorsitzenden:

Im Zuge der für Mai 2018 geplanten Fertigstellungsarbeiten des Rüsthausprojektes wird nun auch die notwendige Umlegung des Klausnerbaches und damit verbunden die Generalsanierung der Rappitscher Straße im Bereich des Rüsthausbauloses einschließlich des dort befindlichen Parkplatzes umgesetzt.

Aus dem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, welches von der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen ausgeschrieben wurde, ist nach der am 28.02.2018 erfolgten Angebotsöffnung die Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. in 9560 Feldkirchen, Gewerbestraße 6, als Bestbieter hervorgegangen.

Die Prüfung der Angebote durch die VG Feldkirchen hat das Ergebnis der Angebotsöffnung bestätigt. Der Finanzierungsplan ist aufgrund des Ausschreibungsergebnisses auf € 166.000,00 brutto ausgerichtet und gliedert sich in folgende Einnahmen: BZ 2018 (€ 69.700,00), RegF-Darlehen (€ 54.800,00) und Kommunale Bauoffensive (€ 41.500,00).

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Prüfung der Angebote durch Herrn Ing. Rindler von der VG Feldkirchen brachte folgende Ergebnisse:

1.) Swietelsky	€	165.779,41 brutto	
2.) Granit	€	184.878,08 brutto	(+11,5 %)
3.) Strabag	€	201.177,68 brutto	(+21,4 %)
4.) Kostmann	€	217.870,43 brutto	(+31,4 %)
5.) Porr	€	243.286,39 brutto	(+46,8 %)

Die Finanzierung erfolgt im Sinne des tieferstehend angeführten Finanzierungsplanes und wird zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 86 Abs. 11 K-AGO eingereicht.

Es wurden sowohl Mittel aus dem Kärntner Regionalfonds als auch aus der Kommunalen Bauoffensive beim Amt der Kärntner Landesregierung beantragt.

Nach diesem Bericht verliert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.03.2018, der wie folgt lautet ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Umsetzung dieses außerordentlichen Vorhabens „Sanierung Rappitscher Straße bis Rüsthaus (inklusive Parkplatz und Umlegung Klausnerbach) wird ebenso beschlossen wie der nachstehend angeführte Finanzierungsplan. Ferner wird das gegenständliche Projekt zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 86 Abs. 11 K-AGO eingereicht:**

**Finanzierungsplan „Sanierung Rappitscher Straße bis Rüsthaus (inklusive Parkplatz und Umlegung Klausnerbach)“**

	Ausgaben	Einnahmen
Projekt lt. Ausschreibungsverfahren	166.000,00	
Bedarfszuweisung 2018		69.700,00
RegF-Darlehen		54.800,00
Kommunale Bauoffensive		41.500,00
<b>Gesamtsummen:</b>	<b>166.000,00</b>	<b>166.000,00</b>

*Weiters möge der Gemeinderat Ossiach*

*für das Projekt „Sanierung Rappitscher Straße bis Rüsthaus (inklusive Parkplatz und Umliegung Klausnerbach)“ aufgrund des vorliegenden Prüfberichtes vom 01.03.2018,*

- ❖ die Zuschlagsentscheidung für die Baumeisterarbeiten zugunsten der Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., 9560 Feldkirchen in Kärnten, Gewerbestraße 6, als aus dem Prüfungsverfahren hervorgegangenen Billigstbieter treffen und*
- ❖ in der Folge den diesbezüglichen Auftrag aufgrund des vorliegenden Ergebnisses über die Angebotsprüfung der Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., 9560 Feldkirchen in Kärnten, Gewerbestraße 6, als Billigstbieter mit einem Brutto-Gesamtangebotspreis von EUR 165.779,41 (inkl. Mwst.) erteilen.*

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

*In Anbetracht der umfangreichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt ohne Diskussion abgeschlossen.*

**Zu Punkt 21 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Neuerstellung Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan der Gemeinde Ossiach,  
Finanzierungsplan und Auftragsvergabe**

*Der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter führt aus:*

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:  
*„Da sowohl der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach aus dem Jahr 2001 als auch der textliche Bebauungsplan der Gemeinde Ossiach aus dem Jahr 2008 aufgrund der jahrelangen Erfahrungen nicht mehr den heutigen Erfordernissen entsprechen, sind beide Planungsinstrumente dringend einer Revision zu unterziehen.*

*Zu diesem Zwecke wird der Ortsplaner der Gemeinde Ossiach, Herr Mag. Dr. Silvester Jernej (Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung in 9143 St. Michael bei Bleiburg) eingeladen, ein Angebot zu erstellen. Weiters ist ein weiterer Kostenvoranschlag von einem Raumplaner einzuholen.“*

In der Zwischenzeit liegen für die Revision bzw. Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ossiach drei Angebote vor.

Für die Überarbeitung des Bebauungsplanes der Gemeinde Ossiach beträgt die Kostenberechnung des Raumplanungsbüros Jernej rund € 7.000,00 brutto.

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach datiert aus dem Jahr 2001 und ist schon lange nicht am aktuellen Stand und bedarf dringender einer Revision.

Ähnlich verhält es sich mit dem textlichen Bebauungsplan der Gemeinde Ossiach vom 14.02.2008, der zwar einige Jahre jünger ist, aber dennoch aus Erfahrungsgründen in vielen Teilbereichen einer Anpassung und Novellierung bedarf.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Prüfung der Angebote durch die Amtsleitung brachte folgende Ergebnisse:

1.) Raumplanungsbüro Jernej	€	48.958,14 brutto
2.) Raumplanung Frohnwieser	€	58.800,00 brutto
3.) Raumplanung Franzl	€	62.012,46 brutto

Die Finanzierung dieses Projektes erfolgt mittels Bedarfszuweisungen und erstreckt sich über 2 Jahre.

Aufgrund der Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten wurde bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung eine entsprechende Anfrage gestellt.

Es wird vorgeschlagen, für die dringend notwendigen Maßnahmen „Neuerstellung Flächenwidmungsplan und Überarbeitung Bebauungsplan“ ein gemeinsames außerordentliches Vorhaben mit der Bezeichnung „Revision bzw. Neuerstellung Flächenwidmungsplan sowie Überarbeitung Bebauungsplan“ einzurichten.

Das im Sitzungsakt aufliegende Finanzierungskonzept kann als Grundlage für die Beschlussfassung im Gemeinderat herangezogen werden.

*Nach Abschluss der Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.03.2018 dar, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*

*der Gemeinderat möge beschließen:*

***Für die dringend notwendige Revision bzw. Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes sowie Überarbeitung des Bebauungsplanes wird ein eigenes außerordentliches Vorhaben eingerichtet, welches sich auf 2 Jahre, also bis 31.12.2019 erstreckt.***

***Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt im Sinne des nachstehenden – auf 2 Jahre ausgerichteten – Finanzierungskonzeptes und wird in der vorliegenden Form beschlossen:***

<b>Finanzierungsplan „Revision bzw. Neuerstellung Flächenwidmungsplan und Überarbeitung Bebauungsplan der Gemeinde Ossiach“</b>
---

	Ausgaben	Einnahmen
Revision bzw. Neuerstellung Flächenwidmungsplan Oss.	50.000,00	
Überarbeitung Bebauungsplan der Gemeinde Ossiach	8.000,00	
<b>Bedarfszuweisung 2018</b>		<b>26.000,00</b>
<b>Bedarfszuweisung 2019</b>		<b>26.000,00</b>
<b>Förderung „Aktion Örtliche Raumplanung“</b>		<b>6.000,00</b>
<b>Gesamtsummen:</b>	<b>58.000,00</b>	<b>58.000,00</b>

***Weiters möge der Gemeinderat Ossiach***

***für das gegenständliche Projekt aufgrund des vorliegenden Angebotes vom 29.01.2018,***

- ❖ die Zuschlagsentscheidung für Revision bzw. Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej – Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung – 9100 Völkermarkt, Griffner Straße 16a, als aus dem Prüfungsverfahren hervorgegangenen Billigstbieter treffen und***
- ❖ in der Folge den diesbezüglichen Auftrag aufgrund des vorliegenden Ergebnisses über die Angebotsprüfung Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej – Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung – 9100 Völkermarkt, Griffner Straße 16a, als Billigstbieter mit einem Brutto-Gesamtangebotspreis von EUR 48.958,14 (inkl. Mwst.) erteilen.***

Mit Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej wird der diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil beiliegende Vertrag mit der Bezeichnung „GR 10.04.2018/TOP 21“ abgeschlossen.

Herr Mag. Dr. Silvester Jernej – Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung – 9100 Völkermarkt, Griffner Straße 16a, erhält auf der Grundlage des Angebotes vom 16.02.2018 auch den Auftrag für die Überarbeitung des Bebauungsplanes der Gemeinde Ossiach (Bruttoauftragssumme: € 7.028,52).

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Angesichts der ausführlichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Beratungsprozess** abgehandelt.

**Zu Punkt 22 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Antrag DI Hönigsberger vom 20.12.2017 - Seezugang**

Berichterstattung:

Herr GR DI Oliver Hönigsberger hat im Wege der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 20.12.2017 einige Anträge eingebracht, welche der Gemeinderat entsprechend den Bestimmungen der K-AGO zur weiteren Behandlung den zuständigen Ausschüssen bzw. zur Vorberatung im Gemeindevorstand zugewiesen hat.

Der dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesene Antrag wurden mit der Bezeichnung 2 versehen. Der Antragstext liegt als integrierender Bestandteil diesem Sitzungsvortrag.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Aus Sicht der Amtsleitung ist dieser Antrag sehr oberflächlich und allgemein formuliert, außerdem enthält er keinerlei Hinweise, welche Grundstücke vom freien Seezugang betroffen sind.

Nach diesem Kurzbericht erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.03.2018, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

**Herrn GR DI Hönigsberger wird empfohlen, in dieser Angelegenheit eine Resolution auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Unterstützung vorzulegen.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne **Wortmeldung** abgeschlossen.

**Zu Punkt 23 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – Unterstützung durch Ktn.Gemeindebund  
a.) Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht  
b.) Bestellung zur Datenschutzbeauftragten**

Der gewählte Berichterstatter führt wie folgt aus:

Der Kärntner Gemeindebund hat den Kärntner Gemeinden für die zahlreichen Herausforderungen, die ab 25.05.2018 mit der neuen Datenschutzgrundverordnung und dem Datenschutzgesetz 2018 auf die Gemeinde zukommen, eine umfangreiche Hilfestellung angeboten.

Dazu ist es notwendig, die beiden angeschlossenen Vereinbarungen (Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht und Bestellung zur Datenschutzbeauftragten) zu beschließen und dem Kärntner Gemeindebund zu retournieren.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Gemeinde Ossiach, die ohnehin aufgrund ihrer eingeschränkten personellen Ressourcen kaum mehr in der Lage ist zusätzliche Aufgaben zu erfüllen, nimmt die Hilfe des Kärntner Gemeindebundes dankend an und sollte daher auch so rasch als möglich die vorbereiteten Vereinbarungen, die keine zusätzlichen Kosten verursachen, beschließen.

Nach Beendigung der Berichterstattung trägt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.03.2018 vor, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,

der Gemeinderat möge beschließen:

**Die beiliegenden Kooperationsvereinbarungen, mit welchen die Gemeinde Ossiach von Seiten des Kärntner Gemeindebundes eine Unterstützung in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes 2018 erhält, werden in der vorliegenden Form beschlossen.**

**Es handelt sich einerseits um die Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht und andererseits um die Bestellung zur Datenschutzbeauftragten.**

**Beide Vereinbarungen bilden integrierende Bestandteile dieses Sitzungsprotokolles und werden mit den Bezeichnung „Beilage 1 GR 10.04.2018/TOP 23 bzw. Beilage 2 GR 10.04.2018/TOP 23“ versehen.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

In Anbetracht der umfangreichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Beratungsprozess** abgearbeitet.

**Zu Punkt 24 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Neufassung Kinderbildungs- und -betreuungsordnung des Kindergartens Ossiach**

Berichterstattung durch den Vorsitzenden:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 in dieser Angelegenheit folgenden Beschluss gefasst:

„Die zur Beschlussfassung vorliegende Kindergartenordnung erhält nun die Bezeichnung Kinderbildungs- und -betreuungsordnung des Kindergartens Ossiach und wird außerdem im Punkt I. um die lit. 5, im Punkt II. um die lit. 7 und 8, im Punkt IV. um die lit. d und im Punkt V. um den Bereich „Sommerkindergarten“ erweitert.

Der Entwurf dieser Kinderbetreuungsordnung wurde im Vorfeld mit der Landeskindergarteninspektorin - Frau Iris Raunig - angesprochen und der Abteilung 6 - Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport Kinderbetreuung und Inspektion beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Begutachtung übermittelt.

Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung des Kindergartens Ossiach hat folgendes Aussehen und wird – vorausgesetzt der positiven Beurteilung durch die Abteilung 6 – in der vorliegenden Form beschlossen“.

In der Zwischenzeit liegt auch das Ergebnis der Überprüfung durch die Abteilung 6 vor

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Am 05.01.2018 ist seitens der Abteilung 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung die Stellungnahme zum am 19.12.2017 vorgelegten Entwurf der Kinderbetreuungsordnung des Kindergartens Ossiach eingelangt.

Dabei wurden zum Entwurf einige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen und die Bitte ausgesprochen, die vom Gemeinderat endgültig beschlossene Kinderbildungs- und -betreuungsordnung zu übermitteln.

Nach Einarbeitung der Änderungen und Ergänzungen kann der Gemeinderat Ossiach nun die Endfassung beschließen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.04.2018 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach kurzem Beratungsprozess zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

*Die von der Abteilung 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung am 5.01.2018 überprüfte Kindergartenordnung erhält nun die Bezeichnung Kinderbildungs- und -betreuungsordnung des Kindergartens Ossiach und wird nach Einarbeitung der vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen in der nun vorliegenden Endfassung beschlossen:*



## Gemeinde Ossiach

### Kinderbildungs- und -betreuungsordnung des Kindergartens Ossiach

#### I. Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe freier Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) für den Kindergarten das vollendete 3. Lebensjahr.  
Die Aufnahme erfolgt ausschließlich nach dem Alter bzw. Geburtsdatum;
  - b) die Anmeldung durch den (die) Erziehungsberechtigten;
  - c) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
  - d) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
  - e) der Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes (Aufnahmeuntersuchung);
  - f) die schriftliche Verpflichtung des (der) Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten;
3. Kindergartenerhebungen werden im Februar jeden Jahres durchgeführt. Die definitive Anmeldung erfolgt im Mai jeden Jahres, Voranmeldungen können jedoch ganzjährig entgegengenommen werden.

4. Die Aufnahme findet alljährlich Anfang/Mitte September statt; freie und freiwerdende Plätze werden auch während des Jahres besetzt.
5. „In eine Kinderbildungs- und –betreuungsordnung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2 1. Abschnitt § 3)

## II.

### Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen (siehe Kärntner Jugendschutzgesetz – K-JSG, LGBl. Nr. 5/1998, idgF, § 1, Abs. 2) übergeben und abholen zu lassen.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
3. Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage ärztlicher Zeugnisse verlangt werden.
4. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen.  
Es benötigt für den Kindergartenbesuch folgende Ausstattung:
  - a) ein Paar Hausschuhe
  - b) ein Körbchen oder Täschen für die Jause
 Die Hausschuhe und Jausentäschchen sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu versehen.
5. Spielzeug, Geld oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
6. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten bzw. zum und vom Hort und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.
7. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
8. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

### Informationen zum verpflichtendem Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken

und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (Kärntner Kinderbetreuungsgesetz – K-KBG, 2. Abschnitt § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

### **III. Beitrag**

#### **Kindergartenbeitrag:**

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten.

Die Höhe des Beitrages im nächsten Kindergartenjahr beträgt für die Betreuung von 7.00 – 13.00 Uhr:

€ 81,00 /Monat

Für die Kindergartenbetreuung von 7.00 – 17.00 Uhr ist ein Betrag in der Höhe von

€ 99,00 /Monat

zu entrichten.

Das Mittagessen im Kindergarten/Hort ist separat zu bezahlen.

#### **Beitrag Nachmittagsaufsicht/Hort:**

Für die Beaufsichtigung am Nachmittag ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten, der sich wie folgt staffelt:

1 Tag Beaufsichtigung/Woche € 20,00 /Monat

2 Tage Beaufsichtigung/Woche € 31,00 /Monat

3 Tage Beaufsichtigung/Woche € 39,00 /Monat

4 Tage Beaufsichtigung/Woche € 49,00 /Monat

5 Tage Beaufsichtigung/Woche € 54,00 /Monat

Der Beitrag ist mittels Erlagscheines oder Dauerauftrag jeden Monat **im Vorhinein** zu entrichten.

**Abwesenheit** des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung!

## IV.

**Austritt und Entlassung**

1. Der Austritt des Kindes ist spätestens bis zum 15. des Vormonats der Leitung des Kindergartens zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonats zu entrichten.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten:
  - a) ein körperliches Gebrechen oder eine seelisch oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lassen;
  - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung bzw. wiederholtes verspätetes Abholen;
  - c) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch den (die) Erziehungsberechtigten;
  - d) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBg § 25).

## V.

**Betriebszeiten – Öffnungszeiten**

Der Kindergarten der Gemeinde Ossiach ist an Werktagen von

**Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

für den Betrieb geöffnet.

Im Übrigen gilt die Ferienregelung der Volksschule Ossiach, mit folgenden Ausnahmen:

10. Oktober

02. November

19. März und schulautonome Tage

## VI.

**Sommerkindergarten**

Die **Sommerkinderbetreuung** findet in den **Räumlichkeiten des Feriendorfes Ossiach in 9570 Ossiach, Alt-Ossiach 37** statt und umfasst die **gesamte Ferienzeit** (Beginn: **Anfang Juli j.J., also unmittelbar nach Beginn der Sommerferien bis Schulanfang – 2. Septemberwoche j.J.**), sodass die **gesamte Sommerferienzeit** (9,5 Wochen) abgedeckt ist.

Der Sommerkindergarten ist an Werktagen von

**Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

geöffnet.

Dieser Kinderbildungs- und –betreuungsordnung des Kindergartens Ossiach liegt der Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 10.04.2018 (Tagesordnungspunkt 24) zugrunde.

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

An der **Wechselrede** beteiligen sich neben dem **Bürgermeister** noch die Herren **Gemeinderäte Mag. Gregor Krappinger** und **Horst Dreier**.

**Zu Punkt 25 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Haftungsübernahme Darlehen OIG für Zu- und Umbau sowie Sanierung  
Rüsthaus Feuerwehr Ossiach, Bürgerschaftsvertrag**

Berichterstattung durch den Bürgermeister:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 die Erweiterung des Finanzierungsplanes, der auch die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 290.000,00 durch die Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H. beinhaltet, beschlossen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingereicht.

Diese wurde am 06.11.2017, Zahl 03-FE6-8/1-2106 (016/2017) erteilt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

In der Zwischenzeit hat die OIG der Raiffeisenbank Ossiacher See den Zuschlag für dieses Darlehen in Höhe von € 290.100,00 erteilt und den Bürgerschaftsvertrag für die Haftungsübernahme durch die Gemeinde Ossiach übermittelt.

Nach Abschluss der Berichterstattung verliest der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.04.2018, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

**Im Sinne des Beschlusses des Gemeinderates Ossiach vom 14.09.2017 und der aufsichtsbehördlich am 06.11.2017 genehmigten Erweiterung des Finanzierungsplanes für das Projekt „Zu- und Umbau sowie Sanierung Rüsthaus Feuerwehr Ossiach“ übernimmt die Gemeinde Ossiach die Haftung für ein Darlehen in Höhe von € 290.100,00, welches von der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. bei der Raiffeisenbank Ossiacher See aufgenommen wird.**

**In diesem Sinne wird der vorliegende Bürgerschaftsvertrag, der als integrierender Bestandteil diesem Sitzungsprotokoll mit der Bezeichnung „Beilage GR 10.04.2018/TOP 25“ angefügt ist, beschlossen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Sinne der Bestimmungen der K-AGO eingereicht.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Im Zuge der Diskussion melden sich von Herr **GR Mag. Gregor Krappinger** und Frau **GR Mag.ª Marie Lenoble** zu Wort.

**Zu Punkt 26 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Bepflanzung Blumenanlagen 2018, Auftragsvergabe Gärtnerei Hafner**

Der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter führt aus:

Die Gärtnerei Hafner hat der Gemeinde Ossiach - wie in den letzten Jahren - ein Angebot für die Bepflanzung und Pflege der Blumenanlagen im Jahr 2018 unterbreitet, welches eine Nettosumme von € 19.250,00 (brutto € 21.752,50) vorsieht.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Auftragssumme hat sich im Vergleich zum Jahr 2017 etwas erhöht und basiert auf der Abrechnung 2017.

Die Abrechnung soll wiederum entsprechend des Aufteilungsschlüssels zwischen Tourismus und Hoheitsverwaltung (Infrastrukturnutzungsgrad) erfolgen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.04.2018 vor, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

***Auf der Grundlage des Angebotes 06/18 vom 08.04.2018 erhält die Gärtnerei Hafner, Gradenegg 43, 9062 Moosburg, den Auftrag für die Sommerbepflanzung 2018 und Pflege der Blumenanlagen in der Gemeinde Ossiach, die Bruttoauftragssumme beträgt € 21.752,50.***

***Die Aufteilung der Kosten zwischen Tourismus und Hoheitsverwaltung erfolgt auf Basis des Infrastrukturnutzungsgrades, wobei die anteiligen Kosten direkt vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden, d.h. Anteil Tourismus – Rechnung an OIG, Anteil Hoheitsverwaltung – Rechnung an Gemeinde.***

**Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen** (Gegenstimme: GR Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble)

Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen von Frau **GR Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble** und Herrn **GR DI Oliver Hönigsberger**.

Vorschlag für 2019: Befassung des zuständigen Ausschusses für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur mit diesem Thema.

Damit ist die Tagesordnung bis auf den Punkt 27, der in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln ist, erschöpft. Der Bürgermeister dankt den Zuhörern für ihr Interesse und ersucht diese, für die Abarbeitung des Tagesordnungspunktes „Personalangelegenheiten“, den Saal zu verlassen.

***Über den Tagesordnungspunkt 27 „PERSONALANGELEGENHEITEN“ wird unter der laufenden Nummer 1a/2018 ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.***

Nach Abarbeitung des Sitzungsprogrammes ergreift Herr **Vzbgm. Lorenz Pirker** das Wort und gratuliert dem neuen 1. Vizebürgermeister Philipp Kulterer recht herzlich zu seiner Wahl, wünscht ihm alles Gute für dieses verantwortungsvolle Amt und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Ein Dankeschön spricht er auch dem scheidenden Finanzverwalter für seine langjährige mustergültige Arbeit aus.

Hinsichtlich des Beschlusses in der letzten Sitzung des ULI – Ausschusses wirft er dem Bürgermeister vor, die Stellungnahme hinsichtlich der geplanten **Erweiterung des bestehenden Natura 2000-Gebietes „Tiebelmündung“** nicht rechtzeitig den Ausschussmitgliedern übermittelt zu haben, sodass keine Möglichkeit mehr bestand, diese zu ändern.

Diesen Vorwurf weist der Bürgermeister entschieden zurück und stellt fest, dass für die Abfassung einer Stellungnahme eigentlich der Ausschuss zuständig gewesen wäre. Da aber von dieser Seite keine Aktivität festzustellen war, hat er sich selbst angesichts des bevorstehenden Fristablaufes dieses Themas angenommen und noch im letzten Abdruck eine entsprechende Stellungnahme verfasst und der Landesregierung und dem Gemeindebund übermittelt.

Herr Fraktionsobmann **Robert Puschl** gratuliert ebenfalls Herrn Philipp Kulterer zur Wahl zum 1. Vizebürgermeister der Gemeinde Ossiach, ebenso Frau Sandra Kulterer zur neuen Gemeinderätin und wünscht beiden alles Gute in ihren neuen Funktionen.

Dem Amtsleiter dankt er ganz besonders für seine mustergültige Arbeit als Finanzverwalter und wünscht seiner Nachfolgerin Tamara Traar alles Gute in diesem verantwortungsvollen Aufgabenbereich.

Abschließend verliest der **Bürgermeister** ein Schreiben, welches er für die Familie Jafari verfasst hat und das bei der bevorstehenden Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich des Bleiberechtes vorgelegt werden soll und ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates, dieses Schriftstück ebenfalls mit ihrer Unterschrift zu unterstützen. Dies ist auch ohne Ausnahme so geschehen.

Weiters hat er auch den Entwurf eines Schreibens an den neuen Innenminister Kickl verfasst. Er schlägt vor, dieses Papier in eine Resolution zu kleiden und allen Mitgliedern des Gemeinderates per E-Mail zukommen zu lassen.

Diese Vorgangsweise wird einstimmig gutgeheißen.

Nun schließt der Vorsitzende mit Dankesworten für die rege und konstruktive Mitarbeit die Sitzung und lädt traditionsgemäß zum einem Umtrunk ein, und zwar diesmal in die Ossiacher Dorfstub'n.

Herr Vzbgm. Philipp Kulterer erklärt, anlässlich seiner Wahl zum 1. Vizebürgermeister sich ebenfalls mit einer Getränkeunde einzustellen.

Schriftführer:

AL Bernhard Weger

Protokollprüfer:

Vzbgm. Lorenz Pirker

Vorsitzender:

Bgm. Johann Huber

Kull Sandra  
GR Sandra Kulterer